JH.
J.pr.
q.
4

J.H.
J.pr.
9.
4

F. H.
F. pr.
q. 4.

Abdruck

der

Genugthuungs- und Entschädigungs-Klage

mit Bitte,

welche

den 18ten Februar 1819

bei dem Königl. Bair. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg

eingereicht worden ist,

in Sache

des k. b. obersten Justizrathes Johann Heinrich Stepf in Würzburg,
dermalen zu Kitzingen am Mayn,

gegen

den k. b. obersten Justizrath und ersten Burgermeister zu Bamberg,
Herrn von Hornthal.

mit 5 Anlagen unter Zahl 1—5. Wegen Verläumdungen.

1819.

B 100

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Königl. Kreis- und Stadtgericht!

Der erste Burgermeister Herr v. Hornthal zu Bamberg veranlaßte durch eine vorgebrachte Denunciation, welche keinen rechtlichen Grund hatte, eine eben so kränkende als langwierige Generaluntersuchung gegen mich. Ob nun gleich das Resultat der leztern blos zu meiner Rechtfertigung gereichen konnte, und auch gereichte, so waren doch die vielen Angaben des Hrn. v. Hornthal so boshafte Verläumdungen meiner persönlichen sowohl als meiner Amtsehre, daß ich durch folgende Genugthuungs- und Entschädigungsklage um gesetzliche Bestrafung des falschen Denunzianten bitten muß. — Zur Begründung meiner Bitte bedarf es nichts, als eine actenmäßige Erzählung, indem aus ihr die rechtlichen Folgerungen sich von selbst ergeben.

§. 1.

Im Jahre 1802 brach ein großer Concurs über den Freiherrn Carl August von Lichtenstein zu Lahm aus; der damalige kais. Reichshofrath zu Wien decretirte im Jahre 1804 die Prodigalitätserklärung über ihn, und es wurde eine Curatel deswegen niedergesetzt. Mit dem Jahre 1807 unterzog sich der Hr. v. Hornthal, welcher den größten Theil der Creditoren als Advocat vertreten hatte, einem Arrangement dieses Schuldenwesens. — Zur Prüfung und Begutachtung dieses Arrangements wurde von Seite des k. b. Justizministeriums und von Seite des großherzogl. würzburgschen Hofgerichts als Realrichters von einem großen Theile der von Lichtensteinischen Besitzungen 3 Com-

missarien ernannt, nämlich Landesdirectionsrath Stuppe, Appellationsgerichtsrath Stepf zu Bamberg, und Hofgerichtsrath Brenner zu Würzburg.

§. 2.

Nach Vollendung ihres Geschäftes begutachteten die Commissarien gemeinschaftlich die gerichtliche Bestätigung jenes Arrangements; allein bei dem Vortrage dieses Gutachtens in dem Collegio zu Bamberg beschloß die Majorität wider die Bestätigung, und bestimmte dagegen, daß erst von jedem Gläubiger die Nachlaß- und Empfangs-Summe pünctlich angegeben werden müsse,

[10.] [11.] Fasc. I. Act. jud. appell.

und auf erstatteten Bericht an Se. Maj. den König von Baiern verordnete ein allerhöchstes Rescript vom 15. Decemb. 1808.

„den von Hornthal zur Rechnungsablegung über die empfangenen und zum Arrangement verwendeten Summen anzuhalten"

Fol. 3. 5. Fasc. II. Act. jud. appell.

§. 3.

Das großherzogl. Hofgericht zu Würzburg stimmte gleichfalls auf Rechnungslegung, bis nach deren Erfolg aber auf Suspendirung der förmlichen Confirmation des fraglichen v. Hornthalischen Arrangements, und überließ die fernere Behandlung dem k. b. Appellationsgerichte des Mainkreises zu Bamberg, mit dem Vorbehalte:

„daß ihm die verhandelten Acten seiner Zeit zur weitern Entschließung mitgetheilt werden möchten"

Fol. 11. Nro. 1. Fol. 13. Lit. D. Fasc. II. das Hornthalische Arrangement betreffend.

§. 4.

Von nun an beschäftigten mich allein die Tagsfahrten über die v. Hornthalische Rechnungslegung, ich veranstaltete mit dem Revisor Veit vielfältige Recherchen und Berechnungen, und hielte darüber im Collegio fünf Hauptvorträge, in deren lezterem ich am 19. November 1810 Rechnungsbeschlüsse proponirte, welche dem Vermittler von Hornthal einen Bestand Mehreinnehmens von 76,375 fl. 35 kr.

zur Vertretung legten, denselben mit seiner eigenen Forderung zu

95,560 fl.

zur rechtlichen Ausführung verwiesen, und die geforderte Renumeration zu
8000 fl.
verwarfen;

Lit. C und CI Fasc. III. Act. des Hornthalischen Arrangements;

dabey wird jedoch zugleich auf die nunmehrige Verfertigung des Hauptvortrages über das v. Hornthalische Arrangement hinsichtlich der gerichtlichen Bestätigung desselben concludirt;

Nro. CI. S. 4. ebendas.

§. 5.

Noch ehe dieser Hauptvortrag geschehen konnte, übergab v. Hornthal eine Perhorrescenz-Klage gegen mich bei dem k. b. Appellationsgerichte zu Bamberg ein, worauf ich mich, ohne die Entscheidung darüber abzuwarten, freiwillig des weitern Vortrages enthielte; daß ich dieß gethan hatte, war ihm in dem Decrete vom 13. Februar 1811 bekannt gemacht worden.

§. 6.

Gegen jene vom k. b. Appellationsgerichte über ihn erlassene Rechnungsbeschlüsse hatte er den Recurs ergriffen, und das Oberappellationsgericht des Königreichs Baiern hob sie als zu voreilig erlassen auf, und verordnete dagegen eine förmliche Verhandlung und Entscheidung darüber:

„ ob der von Hornthal zur Rechnungslegung verpflichtet sey, falls
„ nämlich der dem Prodigus von Lichtenstein zu bestellende Cura-
„ tor auf Rechnungslegung bestehe;

[30.] Fasc. IV. Act. cit.

§. 7.

Während dem war ich als oberster Justizrath in großherzogl. würzburgische Dienste gekommen, und nun ließ v. Hornthal seinem Appellations-Libell noch 2 Vorstellungen an das k. b. Appellationsgericht zu Bamberg vom 10. Febr. und 16. April 1811 beidrucken, benannte dieß Perhorrescenz des Appellationsgerichtsrathes Stepf, und übergab davon ein Exemplar an den großherzogl. Staatsrath, die Landesdirection und das großherzogl. Hofgericht zu Würzburg, mit der besondern Bemerkung:

„ hieraus werde man ersehen, wie das Verfahren durch unrichti-
„ ge actenwidrige Vorträge des Appellationsgerichtsraths Stepf,

„ durch Verschweigung wahrer und Unterstellung falscher Umstände
„ veranlaßt, welche Reihe von Nichtigkeiten begangen, und wie
„ eben deswegen dieß auf actenwidrigen Verfahren von dem Ober=
„ appellationsgerichte in München kassirt worden sey."

Fol. 1. Act. der würzburger Untersuchungsacten.

§. 8.

In der besonders an das oberste Justizcollegium zu Würzburg beigegebenen Vorstellung hatte er die Dreistigkeit noch vorzubringen:

„ Ein großer Theil der v. Lichtensteinischen ihm und den übrigen Creditoren verpfändeten Güter, Renten u. s. w. liege im Großherzogthum Würzburg; der Fall sey denkbar, daß eben diese Sache bei großherzogl. obersten Justizstelle zur Sprache, in dieser oder jener Hinsicht zur Erörterung komme. Für diesen Fall sey die unterthänigste Bitte gegründet:

erwähnten obersten Justizrath Stepf von jedem Mitwirken, jedem Einflusse auf diese durch ihn so pflichtwidrig einmal schon behandelte Sache entfernt zu halten."

§. 9.

Mir wurde unterm 25. Oct. 1811 diese sogenannte Perhorrescenz von dem Präsidium der obersten Gerichtsstelle mitgetheilt, und unter dem 2. Nov. 1811 übergab ich meine Vernehmlassung dagegen, in welcher ich darauf aufmerksam machte:

1) daß in einem Collegio nicht ein Vortrag oder eine Stimme, sondern das ganze Collegium als moralische Person nach Vorlage und Einsicht der Acten beschließe und entscheide, und daß ein Collegium nichts unter seinem Nahmen resolvire, wenn es sich nicht durch die Mehrheit der Stimmen von der Wahrheit des Gegenstandes überzeugt habe;

2) daß jenes Erkenntniß, welches v. Hornthal ganz rabulistisch als das Resultat eines auf actenwidrige Vorträge gebauten Verfahrens von der allerhöchsten Stelle in München als kassirt angebe, dieß keineswegs sey; Das Erkenntniß des Oberappellationsgerichts sage kein Wort davon, sondern es hebe als die zweite und lezte Instanz den Beschluß

der niedrigeren oder ersten Instanz nur auf, wie dieß sich öfters ereigne, da eben deswegen die Instanzen eingeführt seyen, um eine Rechtssache nicht von der Beurtheilung eines einzigen Tribunals abhängig zu machen;

3) daß die gegen mich gerichtete sogenannte Perhorrescenz ihre verläumderische Absicht an der Stirne trage, indem sie, der Zeit vorgreifend, nur auf eine Möglichkeit sich stüze, und diese Möglichkeit selbst erlogen sey, weil man allgemein als Rechtsgrundsaz anerkenne, daß ein Rath, welcher bei einem andern Justiz-Tribunale schon eine Sache im Referate gehabt habe, die nämliche Sache in einer höhern Instanz nie wieder zum Vortrag erhalten könne;

Und da diese grobe Injurie des v. Hornthal sich auf meine öffentliche Eigenschaft als Collegialrath bezog, so bat ich zugleich, die Anstalten zu meiner Genugthuung zu treffen, da es Sache des Staats seye, die Ehre seiner Beamten nicht ungestraft antasten zu lassen. Hierauf erhielte das großherzogl. Hofgericht den Auftrag, den von Hornthal zum Beweise seiner Denunciationen aufzufordern.

§. 10.

Während dem v. Hornthal seiner Verläumdungssucht ganz freien Zügel ließ, indem er mich auch des Vergehens mehrfältiger und gröblich verlezter Amtsverschwiegenheit beschuldigte, wurde er durch ein großherzogl. Hofgerichts-Decret vom 27. Jenner 1812 wirklich aufgefordert:

> „eine umständliche Auseinandersezung seiner gegen mich vorgebrachten Denunciationen von verschwiegenen, wahren und unterstellten falschen Thatumständen, von verlezter Amtsverschwiegenheit und von Aufreizung mehrerer v. Lichtensteinischen Masse-Interessenten wider ihn vorzulegen, und die Beweismittel hierüber anzugeben.

§. 11.

Nunmehr reichte von Hornthal mit Verwahrung gegen die Stelle eines Denuncianten und gegen die Verbindlichkeit der Beweisführung, indem seine Angabe nicht Beschuldigung, sondern nur eine Anzeige von dem bei den Appellationsgerichte des Königreichs Baiern vorgetragenen widerrechtlichen Handlungen des obersten Justizraths Stepf sey, mit

dieser Verwahrung reichte nun v. Hornthal dennoch einzeln sechzehen Beschuldigungen ein, bezog sich mit der stirnlosesten Dreistigkeit nicht nur auf die Mitglieder des k. b. Appellationsgerichts Bamberg, sondern auch auf die Acten, und benannte mehrere Zeugen zur Vernehmung;

Fol. 67. 77. 102. incl. 258. 289. incl. 295. 297. incl. 353. 355. incl. 370 und 422. der Würzburger Untersuchungs-Acten;

Zugleich erklärte er, daß und wie noch die Divulgation der Gerichtsgeheimnisse nach der bösen Absicht des obersten Justizraths Stepf ihm nachtheilig geworden sey, adhärirte der von Amtswegen vor sich gehenden Untersuchung wider mich, und verbreitete seine Verläumdungen noch durch 2 gedrukte Schmähschriften vom 6. Aug. und 20. Nov. 1812.

Fol. 183. und 184. ebendas.

§. 12.

Von allen diesen Behauptungen war nichts wahr, als daß das großherzogl. Hofgericht Würzburg förmlich die Generaluntersuchung gegen mich eingeleitet hatte. — Es bewirkte durch einen Bericht an Se. k. k. Hoheit den Erzherzog Großherzog, daß ich am 14. Sept. 1812 von dem Frequentiren und Referiren dispensirt ward, ließ hierauf die benannten Zeugen theils per Commissarium theils per Requisitionem verhören

Fol. 86. 97. incl. Fol. 108. 111. incl. 113—115. incl. 123. 147. incl. 299. 307. 323. incl. 325. 326. 334. 335. 341. 348. incl. ibid.

und beschloß demnächst, mich über die mir gemachten Beschuldigungen und sonst ex actis sich ergebenden Umständen zu vernehmen;

Fol. 359. ibid.

§. 13.

Diese Vernehmung lehnte ich jedoch mit der Behauptung ab, daß eine Untersuchung wider mich überall nicht begründet sey, bat zugleich, den v. Hornthal nicht nur als falschen Denuncianten und Verläumder zu bestrafen, sondern auch in sämmtliche Unkosten zu verurtheilen, und ergriff, als das ersagte Hofgericht durch ein Decret

Zahl 1. vom 28. April 1813 unter Zahl 1. auf der generellen Vernehmung bestand Fol. 416. ibid.

die Berufung, Fol. 417 und 418. ibid.

welche durch allerhöchsten Auftrag an den obersten Gerichtshof des Königreichs Baiern gedieh, von welchem das Erkenntniß am 28.
Zahl 2. Jun. 1815, unter Zahl 2. dahin erfolgte:

„ daß eine generelle Vernehmung des obersten Justizraths „ Stepf über die ihm hinsichtlich der erstatteten 5 Vorträge „ gemachten Anschuldigungen nicht Statt finde, sondern daß „ derselbe auf Verlangen des nunmehr competenten k. b. Ap= „ pellationsgerichtes des Mainkreises über die etwa zweifel= „ haft scheinenden Puncte, blos schriftliche Aufklärung zu „ geben habe; der Kostenpunct bleibe einstweilen ausgesetzt;

Fol. 11. Act. jud. appell. die Stepfischen Untersuchungs= Acten betreffend.

§. 14.

Das k. b. Appellationsgericht des Mainkreises zu Bamberg erkannte am 20. Decemb. 1816, und publicirt den 17. Jenner 1817,
Zahl 3. unter Zahl 3. für Recht:

„ daß die wider den obersten Justizrath Stepf, als Denun= „ cianten eingeleitete Untersuchung in Betreff aller und jeder „ Denunziations=Puncte, wie hiemit geschiehet, definitiv auf= „ zuheben, der quiescirende oberste Gerichtsrath v. Hornthal „ aber als Denunciant, sämmtliche in dieser Untersuchung er= „ gangenen Kosten und baaren Auslagen allein zu tragen „ schuldig.“

§. 15.

Der v. Hornthal fand sich bewogen, gegen dieses Erkenntniß nicht nur in der Nebensache des Kostenpunctes, sondern auch in der Hauptsache zu appelliren, und seinen Appellations=Libell mit einer
Zahl 4. Nichtigkeitsklage zu verbinden, worauf unter Zahl 4. am 22. Jenner und publicirt den 23. Februar 1818. das oberrichterliche Erkenntniß dahin ergieng:

„ daß es bei dem erstrichterlichen Urtheile vom 20. Decemb. 1816 „ und 17. Jenner 1817 in der Hauptsache sein Bewenden habe, „ der Denunciant v. Hornthal aber, die in dieser Untersuchung

„ ergangenen Kosten und baaren Auslagen zutragen nicht schul-
„ sey, und das k. b. Appellationsgericht des Obermainkreises
„ nunmehr rücksichtlich der Untersuchungskosten das Weitere
„ Rechtliche zu verfügen habe.“

Hierauf erkannte erwähntes k. b. Appellationsgericht zu Bam-
Zahl 5. berg, Zahl 5. unter dem 27. April 1818, anderweitig zu Recht:
„ daß die in dieser Untersuchung ergangenen Kosten bis auf die
„ entstandenen baaren Auslagen niederzuschlagen, leztere aber
„ dem königl. Aerarium aufzubürden seyen.“

§. 16.

Um die Mannigfaltigkeit sowohl als die Größe der von dem von Hornthal ausgesprengten Beschuldigungen ersichtlich zu machen, zähle ich sie nun einzeln auf; damit aber auch zugleich ihre anerkannte Lügenhaftigkeit nach dem richterlichen Zeugniß, wie sie dort in der Ordnung nach Zahlen und Buchstaben aufgeführt sind, deutlich in die Augen falle, seze ich jeder einzelnen die Widerlegung aus den Entscheidungsgründen des in der Hauptsache rechtskräftigen Erkenntnisses des k. b. Appellationsgerichtes zu Bamberg (§. 14. Zahl 3.) pünktlich bei:

Beschuldigung.

1. Im Allgemeinen seyen

A.) die von mir erstatteten 5 Vorträge

a) in Hinsicht einer wahren factischen Darstellung der Sache, eines getreuen Actenauszuges in ein Dunkel gehüllt, in verworrenem Style, ohne allem Zusammenhange und Ordnung abgefaßt.

b) Das Gutachten im zweiten Vortrage verwebe Facta, Entschließungen, Formalien, Fatalien, Berechnungen und alles so ineinander, und mache alles dieß so dunkel, daß die wahre Beschaffenheit der Sache nicht daraus entnommen werden könne;

Entscheidung.

Zu 1.

A.)

a. b. c. u. d.) Nur rücksichtlich der Form der Vorträge sey Manches zu ergänzen, indem Referent Stepf geleitet durch das allerhöchste Hofrescript vom 15. Decemb. 1808. die Sache lediglich von ihrer administrativen Seite genommen habe: allein subjective Ueberzeugung könne nicht bestraft werden; es seyen von mir die gemeinschaftlich geführten Commissionsprotocolle und sonstigen Dokumente beim Vortrage abgelesen worden, die Majorität habe das v. Horntalische Arrangement verwor-

c) das Gutachten zum Dritten Vortrag erkläre die Ansichten des würzburgischen Hofgerichts, die Bestellung eines Curators für bloße Förmlichkeiten, bringe Rechnungsgegenstände vor, die tiefe Forschung und Ueberlegung heischten, und die Objecte vermische, wende und drehe, um die Nothwendigkeit eine Local-Commission in Lahm zu schildern und herbeizuführen;

d) sie enthielten die Anschwärzung des Arrangements und der damit beschäftigten Personen.

fen, die Verwerfung derselben sey folglich mein Factum nicht, und das Wesen dieser allgemeinen Beschuldigungen nämlich, eine absichtliche Verdrehung der Thatumstände sey nirgends begründet, vielmehr die Generaluntersuchung rüksichtlich dieser Puncte in gänzlicher Ermangelung eines aus den Acten sich ergebenden Verdachtes definitiv aufzuheben.

§. 17.

B.) Es sey unvollständig, lükenvoll referirt, und oder Justizrath Stepf habe wesentliche Thatsachen arglistig nicht vorgetragen.

Zu B.) Es stehe mir praesumtio doli exclusiva zur Seite, weil die unter meinen Propositionen ergangenen Acten alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Thatumstände enthielten, und dem v. Hornthal keinen wirklichen Nachtheil hätten bringen können. — Auch diese Beschuldigung sey also nach Vorlage der Acten durchaus nicht begründet, folglich sey rüksichtlich ihrer die Generaluntersuchung ebenfalls definitiv aufzuheben.

§. 18.

2.) Einzelne besondere Beschuldigungen.

A.) Von erdichteten falschen Thatsachen, welche in den Stepfischen 5 Vorträgen begriffen seyn sollen, gebe Denunciant v. Hornthal an:

1) der im 5ten Vortrage (vom 19. Nov.

Zu 2. A.

1.) Dieser Vertrag liege in der Bevollmächtigungs-Urkunde vom 11. Jenner 1806. Fol. 109. zur Beilage 6, u. Fol. 269. Lit. roth *b* Fasc. I. Act. das Horntalische Arrangement betr.

Beschuldigung.

1810.) und zwar zur 2ten Erinnerung Nro. 4. allegirte Vertrag vom 11. Jenner 1806 existire nicht, und demnach sey derselbe erdichtet;

Fol. 696. ad 1. der Würzb. Unt. Act.

2) Der von dem obersten Justizrath Stepf im 5ten Vortrage Nro. C. Bog. 3, S. 2. Lit. B. ad. Mon. I. Fasc. III. Act. das Hornthalische Arrangement betr. allegirte Vertrag zwischen den Gräfinnen Schwestern und dem v. Hornthal vom März 1807, sey kein Vertrag, sondern nur eine Vollmacht.

Fol. 71. der Würzb. Unt. Act.

Entscheidung.

allerdings vor, demnach treffe mich nicht der Vorwurf einer Erdichtung, einer falschen Angabe, sondern den von Hornthal der Vorwurf seiner actenwidrigen Behauptung;

Zu 2.) der Denunziant von Hornthal habe die ihm von den Gräfinnen Schwestern ertheilte Vollmacht angenommen und vollzogen. — Eine solche wechselseitige Handlung sey bekannten Rechten nach, ein Vollmachts-Vertrag, und folglich liege in meiner Behauptung keine Erdichtung, keine falsche Angabe; die Beschuldigung wäre also durchaus grundlos. — Hinsichtlich dieser beiden speciellen Beschuldigungen seye daher die General-Untersuchung gleichfalls definitiv aufzuheben.

§. 19.

3.) Der oberste Justizrath Stepf habe in seinem 1sten Vortrage die v. Lichtensteinische Schuldensumme in Bezug auf die Ziffer 2. zur v. Lichtensteinischen Vorstellung auf

1,006,887 fl. 29 3/8 kr.

angenommen, und diese Angabe ihm Denuncianten aufgebürdet,

Fol. 277. Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangement betreffend.

obgleich die allegirte Ziffer 2. nicht er, sondern der v. Lichtenstein übergeben habe;

Fol. 275*b* der Würzb. Unter. Acten.

Zu 3.) Die Aeußerung des Referenten nenne nicht geradezu den Herrn v. Hornthal

a) als Angeber der Passivorum und allegire noch überdies die Beilage 2. als zu der v. Lichtensteinischen Vorstellung gehörig, und diese Beilage habe der Amtmann Wagner verfertiget.

b) Komme bei der Frage über die Verbindlichkeit des Hrn. von Hornthal zur Rechnungslegung über das Surplus durchaus nichts darauf an, ob die Passiva eine Million oder darüber betragen hätten.

c) Habe ja der Vermittler v. Hornthal selbst in termino den 8. Sept. 1808.

Fol. 87*b*. alleg. Fasc.

gesagt, daß die Schulden von einer Million und darüber, auf vielweniger und auf beiläufig 1/2 Million heruntergebracht seyen;

Fol. 103. Act. Fasc. I. das Hornthaliische Arrangement betr.

d) Selbst das großherzogliche Hofgericht Würzburg habe angenommen, daß von dem Hrn. v. Hornthal der Schuldenzustand etwas übertrieben vorgestellt worden seye;

Fol. 106. Fasc. II. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

e) Eine unlautere Absicht wäre hiebei um so weniger denkbar gewesen, als der Ob. Justizrath Stepf gerade in eben demselben Vortrage, wenn er vielleicht den Amtmann Wagner als Verfertiger mit dem Hrn. v. Hornthal verwechselt habe, auf die Bestätigung des v. Hornthalischen Arrangements angetragen, und das Arrangement noch immer vortheilhaft geblieben seye, wenn mit 1/2 Million auch nur 600000 fl. abgemacht worden wären.

Die definitive Aufhebung der General-Untersuchung seye daher auch in Ansehung dieses Denunciations-Punctes keinem rechtlichen Zweifel unterlegen.

§. 20.

4) Der Oberste Justizrath Stepf habe in seinem ersten Vortrage

235,073 fl. 46 kr.

als schon vor dem Nachlaß-Vortrage aus der Sequestrations-Kasse berichtigte wahr, und gar noch nicht liquide Zinsen angesezt, die

Zu 4) Der von dem Denuncianten gegen den Denunciaten dadurch zu erregen gesuchte Verdacht, verschwinde durch folgende Bemerkungen:

a) Zu der Zeit als der Ob. Justizrath Stepf den ersten Vortrag erstattet habe, seye eine

Beschuldigung.

von der hochgesprengten passiven Summe abgiengen

Fol. 277. Fasc. I. Act. das Hornthali-Arrangement betr.

dieß sey actenwidrig und erdichtet; denn vom Jahre 1802 bis 1807, also auf 6 Jahre wären den immittirten Gläubigern höchstens 56—59000 fl. bezahlt worden; die übrigen Creditoren hätten ja alle Zinsen der schuldenden Famili erlassen;

Fol. 275b 276. ad 2 der Würzb. Unt. Act.

Entscheidung.

von einem Rechnungsverständigen gefertigte Berechnung noch nicht vorgelegen.

b) Er habe sich aber nicht zum Nachtheile, sondern zum Vortheile des Vermittlers verrechnet, indem er

564,213 fl. 42 kr.

Kapitalienforderung der locirten Gläubiger herausgebracht hätte,

Fol. 277. Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

da solche doch zu

558,936 fl. 19 1/2 kr.

also

5277 fl. 22 1/2 kr.

weniger betrug;

Fol. 449 und 457b Fasc. III. Act das v. Vibrail. Arrangement betr.

c) Dem seye, wie ihm wolle, so wäre doch diese Angabe ohne allen Einfluß auf die von der Majorität wider seinen Antrag auf die Nichtbestätigung des Hornthalischen Arrangements gefaßten Collegialschluß; denn

a) Wenn er die Summe aller Kapitalsforderungen locirte, und von der Location ausgeschlossen auf

771813 fl 42 kr, excl. der Zinsen.

Fol. 277. Fasc. I. Act. das Hornthalischen Arrangements betr.

und hierauf die Bestätigung des Arrangements begutachtet habe;

Fol. 278b. 279 und 280. alleg. Fasc.

und die Majorität hätte das Arrangement

Beschuldigung. | Entscheidung.

angenommen, wenn mit
492800 fl. neu aufgelehnte Kapitalien
auch nur
564213 fl. 42 kr. locirte Passiven
eingehandelt worden seyen;
Fol. 284*b* ibid.

b) Allein die Mehrheit der Stimmen habe die unbedingte Bestätigung des Arrangements ja nur deswegen zur Zeit ausgesetzt, weil noch nicht feststehe, wie viel jeder Gläubiger nachgelassen und empfangen habe;
Fol. 284*b* Lit. D.
Fol. 286. 287. ibid.
da dieses in den Nachlaß-Dokumenten und Quittungen nicht besonders ausgedrukt gewesen sey;

Hieraus gehe ganz klar hervor, daß die von dem Ob. Justizrath Stepf angegebene Zinsensumme der Arrangements-Bestätigung gar nicht entgegengestanden wäre, auch eben so wenig das conclusum der Majorität motivirt habe. Ein solcher wahrscheinlich entstandener Rechnungsfehler in einem ganz indifferenten Thatumstande, begründe aber keineswegs den Verdacht eines rechtswidrigen Vorsazes, und mithin habe auch in Ansehung dieser Anschuldigung die definitive Aufhebung der General-Untersuchung erfolgen müssen.

§. 21.

5) In der Locatoria seyen die Forderung des Sertorio Nigrelli zu Wien, des Leopold Carlebach daselbst und des Stallmeisters

Zu 5) Es seye kürzlich vorerst zu wiederholen, daß nicht der unterlassene Ansatz jener 3 Forderungen, sondern daß die in den Ver-

Beschuldigung.	Entscheidung.
Samuletti zu Köthen, vom gegenwärtigen Concurse wegen Verspätung nur ausgeschlossen, nicht verworfen, nicht abgewiesen worden, sie hätten also dem Hrn. v. Lichtenstein noch immer aufgelegen, hätten um so mehr voll verlangt werden können, da die Berichtigung derselben ausdrüklich bedungen worden, folglich hätten sie auch mit in Ansaz gebracht werden sollen; dadurch, daß es nicht geschehen, habe Obr. Justizrath Stepf die Bestätigung des Arrangements gehindert. Fol. 276. ad 3. der Würzb. Unt. Acten.	gleichs-Documenten und Quittungen von den abgefundenen Gläubigern fehlende Angabe der verglichenen und bezahlten Summe, die von dem Ob. Justizrath Stepf begutachtete unbedingte Bestätigung des Arrangements gehindert habe, Fol. 284—287. Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangement betr. und daß dem Vermittler mit einer bedingten Bestätigung, d. i. mit Vorbehalt der Rechnungslegung nichts gedient gewesen wäre, nur dann würde jene ihm vorgeworfene Omission von Einfluß gewesen seyn, wenn von allen übrigen Forderungen, die verglichenen und gegebenen Summen schon constirt hätten, und nur die Frage von jenen 3 Forderungen gewesen wäre. Ausserdem seye aber noch ins Besondere zu bemerken, a) daß die von Obr. Justizrath Stepf gebrauchten Worte: abgewiesene Schuldposten die eigentlichen Worte des Locationserkenntnisses sind, Fol 45—46 Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangements betr. auf das er sich ausdrücklich bezogen habe; b) Daß auch der Denunciat Ob. Justizrath Stepf sich nur eine Abweisung von dem gegenwärtigen Concurs, nicht aber hinsichtlich der Person des Gemeinschuldners gedacht haben könne, weil er in seiner Berechnung der Passivorum nur einige Zeilen von jener Aeusserung

„sämmtliche 3 Posten zusammengenommen mit

207600 fl.

unter den ungewissen Forderungen wirklich miteingestellt habe;

Fol. 277. Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

und daß

c) er sich daher bei jener ihm zur Last gelegten Aeusserung gewiß nicht mehr und nicht weniger, als das noch nicht erfolgte gerichtliche Anerkenntniß dieser 3 Forderungen gedacht haben könne; endlich

d) daß auch in dem von dem Amtmann Wagner gefertigten und von dem von Lichtenstein übergebenen Schuldenverzeichnisse derselbe Ausdruck

abgewiesene Gläubiger stehe;

Fol. 51*b* Nro. VII. Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

Denunciat Ob. Justizrath Stepf aber seine Berechnung im ersten Vortrage, aller Wahrscheinlichkeit nach jenem Verzeichnisse gemäß, formirt habe;

Der Verdacht eines widerrechtlichen Vorsazes seye also wider ihn überall nicht begründet, und folglich wäre die General-Untersuchung auch in Ansehung dieses Gegenstandes aufzuheben gewesen.

§. 22.

6) Der erste Stepfische Vortrag mache dem Denuncianten den Vorwurf:

Zu 6) Dieser Denunciations-Punkt greife sehr wesentlich in die Frage über die Ver-

Beschuldigung.	Entscheidung.
„als habe er das Eigenthum der nachgelassenen Summe für sich verlangen wollen" dieser Vorwurf sey falsch und erdichtet. Denn Denunciant habe ja in dem der v. Lichtensteinischen Vorstellung vom 9. Jun. 1808 unter Ziffer 3. nachliegendem Briefe unumwunden erklärt: daß er die Nachlässe und Quittungen und Cessionen der v. Lichtensteinischen Familie abzutreten bereit sey, so bald ihm Sicherheit für die Erfüllung der stipulirten Bedingnisse ertheilt werde. Eben diese Erklärung enthalte auch das in Gegenwart des O. Justizraths Stepf aufgenommene Commissions-Protocoll vom 28. Sept. 1808. Fol. 277. ad 4. der Würzb. Unt. Act.	bindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit des Denuncianten zur Rechnungslegung ein, auf deren Erörterung und Entscheidung aber auch der oberste Gerichtshof des Königreichs, ohne auf den Punct der Arrangements-Bestätigung zur Zeit einzugehen, erkannt habe. — In so ferne habe also der Denunciat Ob. Justizrath Stepf schon das oberstrichterliche Erkenntniß für sich. Demnächst sey es zwar wahr, daß der Denunciant v. Hornthal sich zur Herausgabe der Documente, Cessionen und Quittungen erbothen habe; aber diesem Anerbiethen seye von ihm ausdrücklich beigefügt worden: a) Er wäre Eigenthümer aller Passiven des ganzen Debitwesens und auch jener Forderungen geworden, die nebst den klassificirten zu tilgen gewesen seyen. b) Dieses ihm abgtretene Eigenthum aller Forderungen sey er bereit, an die v. Lichtensteinische Familie wieder zu cediren, so bald er Sicherheit erlangt habe; Fol. 52. 88b 102 und 104. Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangement betr. Was nun der Hr. von Hornthal mit bedingtem Anerbieten der Abtretung aller angeblich eigenthümlich erworbenen Passiven und mit der dafür geforderten Sicherheit habe haben wollen, habe der Ob. Justizrath Stepf zur Zeit des erstatteten ersten Vortrags noch nicht wissen können; denn damals habe der v. Hornthal nur die Bevollmächtigungen vom 30. Decemb. 1805 vom 11. Jenner

1806 und 3, u. 4. März 1807 übergeben gehabt,

in welchen aber weder von einer eigenthümlichen Ueberlassung der Paßiven, noch von einer Zusicherung der Nachlaßsummen oder des gewonnenen Surplus, noch von einer ihm versprochenen Sicherheit die Rede seye;

Fol. 268, 269 und 270 Fasc. I. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

Wenn daher D. Justizrath Stepf in seinem ersten Vortrage angenommen und gesagt habe: Der Vermittler v. Hornthal, der doch nur als Geschäftsträger gehandelt habe, müsse sich unbefugt das Eigenthum der eingelößten Schuld-Urkunden und der von den Gläubigern bewilligten Nachläße an,

Fol. 278. Lit. G. Fasc. I. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

so seye es gewiß ganz verzeihlich gewesen, da zu jener Zeit (den 2. u. 14. Oct. 1808) auch nicht ein Scheingrund abzusehen gewesen wäre, warum der v. Hornthal sich nur bedingt und gegen Sicherheitsbestellung zur weitern Abtretung der Schulddocumente erbothen habe.

Selbst das geheime Ministerium der Justiz habe in dem Rescripte von 15. Decemb. 1808. das v. Hornthalische Anerbieten auf den Grund der an dasselbe eingesendeten Akten

Fol. 292. Fasc. I. u. Fol. 3 u. 5b. Fasc. II. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Beschuldigung.	Entscheidung.

gleichfalls dafür angenommen, daß derselbe gegen die richterliche Ermächtigung aus der Eigenschaft eines Vermittlers in jene eines cessionarii übertreten und sich die erwirkten Nachläße und Vortheile zueignen wolle.

Fol. 3*b* und 4 alleg. Fasc. II.

Dazu habe also nicht der Stepfische Vortrag, sondern die in den Akten liegende unbestimmte Aeußerung des v. Hornthal die Veranlassung gegeben, folglich könne dem Ob. Justizrath Stepf hierüber eben so wenig als dem königl. geheimen Ministerium in München ein Vorwurf gemacht werden;

Nur erst in termino den 6. April 1809, also lange nachher seye der v. Hornthal mit dem zur Begründung der angebothenen bedingten Cession und der geforderten Sicherheits-Leistung producirtem Vertrage vom 3. Oct. 1802 hervorgetreten;

Fol. 21 87—92 incl. Fasc. alleg. II. Ziffer 3 ℨ, 1 2 Nro. IV. §. 3 und 7 ad Fasc. II. Lit. A. das Hornthal. Arrangement betr.

Die Erörterung der Frage über die Rechtsbeständigkeit dieses Vertrages gehöre nicht hieher, in vorliegender Untersuchung werde nur soviel damit dargethan, daß Ob. Justizrath Stepf erst jetzt durch ihn damit bekannt geworden seye, wie es der v. Hornthal mit seiner früherhin bedingten Anerbiethung zur Cession der Schulddocumente und der verlangten Sicherstellung gemeint habe — den Denunciaten Stepf treffe also in Ansehung

dieser Beschuldigung nicht der mindeste Verdacht, und demnach müsse die Generaluntersuchung definitiv aufgehoben werden.

§. 23.

7) Die Angabe in dem ersten Stepfischen Vortrage

von dem zum Arrangement bestimmten 500/m. fl. hätten sich schon

7200 fl.

unausgegeben befunden,

Fol. 278 Fasc. I. das Hornthal. Arrangement betr.

sey actenwidrig; denn statt der halben Million seye er nur

492,800 fl.

aufgenommen worden, zum Theile in Papier, wovon ihm noch der Papier-Verlust zu vergüten sey,

also 7200 fl. zu wenig;

diese Erdichtung habe die Verwerfung der begutachteten Bestätigung des Arrangements, wie das Sitzungsprotocoll beweise, veranlaßt.

Fol. 277*b* ad 5 der Würzburger Unt.

Zu 7.) Es sey an sich nicht wahr, daß

a) der fragliche Umstand die Bestätigung des Arrangements gehindert habe; in dem von dem Denuncianten allegirten Sitzungs-Protocolle stehe er nicht einmal in Auftrag.

Fol. 284 und 285 Fasc. I. Act. alleg.

b.) Des von der Majorität wider die unbedingte Bestätigung des Arrangements angenommenen Grundes seye schon oben zum 4ten besondern Denunciations-Puncte Lit. *b.* (§. 20.) Erwähung geschehen.

c.) Die unbedingte Bestätigung des Arrangements habe sich ja laut des allerhöchsten Hofrescripts vom 15. Decemb. 1808

Fol. 4 Fasc. II. Act. alleg.

und das oberstrichterliche Erkentniß vom 31. August 1811 lediglich an der Entscheidung der Präjudicial-Frage über den Rechnungs-Punct accrochirt;

d.) Damals den 2. und 14. Oct. 1808 seye außer dem in der v. Lichtenstein. Eingabe enthaltenen Verzeichnisse die zum Arrangement aufgenommenen Kapitalien

Fol. 96 Fasc. I. Act. alleg.

sonst kein Verzeichniß vorgelegen und jenes Verzeichniß habe die Summen der aufgenommenen Kapitalien auf 500/m. fl. angegeben.

Entschuldigung.	Entscheidung.
	Eben diese Summe habe der Amtmann Wagner in termino den 19. Sept. 1808 in Gegenwart des v. Hornthal wiederholt, und dieser habe der Richtigkeit dieser Summe nicht widersprochen; Fol. 61 Fasc. cit. Ja der v. Hornthal selbst habe sie in termino den 28. Sept. 1808 auf so hoch angegeben; Fol. 107b und 108 ibid. Denunciat Ob. Justizrath Stepf habe demnach jene Empfangssumme allerdings für richtig annehmen dürfen. Zwar hätten e) die Commissarien, Stepf, Stuppe und Brenner in ihrem Commissions-Protocolle, vom 27. Sept. 1808 bemerkt, die neuen Consens-Kapitalien betrügen 7200 fl. weniger, also mit Einschluß der Kapitalien der altimmittirten Gläubiger nur 492,800 fl. folglich könne nur letztere Summe in den Consensbüchern vorgemerkt werden; Fol. 274. ibid. allein fest sey damals doch noch nicht gestanden, woher diese Differenz zwischen den in den Schulddocumenten enthaltenen und den v. Lichtenstein und dem Denuncianten selbst angegebenen Summen rühre. Von einem Papierverluste wäre damals noch nichts bekannt gewesen; der Fall eines Verstoßes in den Schulddocumenten seye denkbar geblieben, sogleich wäre es dem Ob. Justizrath Stepf nicht zu verdenken gewesen,

wenn er vor der Hand und bis zur nähern Aufklärung bei den Angaben des v. Lichtenstein und des v. Hornthal stehen geblieben sey.

Alle diese Umstände zusammengenommen entfernten von Ob. Justizrath Stepf jeden Verdacht einer bösen Absicht, und deswegen habe die Generaluntersuchung auch in Ansehung dieses Gegenstandes difinitiv aufgehoben werden müssen.

§. 24.

8) Der Denunciat Ob. Justizrath Stepf habe im zweiten Vortrage

Fol. 123. Fasc. II. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

um die Insufficienz der Masse zu beweisen, in Ansatz gebracht, nicht nur

a) 292,011 fl. 51 1/4 kr. Forderung des Schuldheiß, Goßenberger, sondern auch

b) 95560 fl. eigene Forderungen des Denuncianten;

Die Forderungen

ad a) aber seyen nach den beigebrachten Quittungen, Cessionen und Documenten berichtigt, und von den Gläubigern auf alle ferneren Ansprüche verzichtet, und wegen der Forderung

ad b) habe er Denunciant ja schon im April 1809 erklärt, daß er solche nicht vergütet verlange:

„wenn ihm die stipulirte halbe Million Gulden baares Geld, 8000 fl. Bausch-

Zu 8) Diese Anschuldigung löse sich in folgenden Betrachtungen auf:

ad a) Die angeblich bezahlte Summe von 29204 fl. 51 1/4 kr. betr.

a) Der Schuldheiß und Goßenberger hätten zwar in der von dem Denuncianten v. Hornthal beigebrachten Urkunde die Summe von 20832 fl. 30 kr. oder 16666 fl. fränkisch von ihm am 31. December 1807 erhalten zu haben, bekannt, und dagegen ihre Forderungen mit allen ihren Rechten und Vorzügen an denselben abgetreten, und zugleich auf jeden fernern Anspruch verzichtet zu haben;

Fol. 90 ad Nro. VIII. IX. X. und Fol. 121, 122 und 123 Fasc. II. Act. das Hornthal. Arrangement betr. und Ziffer 101, 102 und 103 Act. ad Fasc. II. Lit. B.

b) Ueber die Forderungen des Löschigk, Amsler und Prediger in Summa von

Beschuldigung.

quantum für Kosten und die reinen Massa-Bestände bis 1808 auf dem Grunde des producirten Vertrags vom 3. Oct. 1802 abgewährt würden.

Durch das Wegfallen der beiden Summen ad a. und b. mindere sich auch in demselben Verhältnisse der jährliche Zinsenbedarf.

Und da die altimmitirten 200/m fl. nur zu 4 pCto. stünden, so seyen statt der von dem Denunciaten berechneten

31,278 fl. 15 kr.

jährliche Zinsen nur 23—24000 fl. nöthig, folglich habe der Denunciat Ob. Justizrath Stepf das Collegium mit einem Mehrbedarfe von 7—8000 fl. irregeführt;

Fol. 278 und 279 der Würzburger Unt. Act.

Entscheidung.

5672 fl. 16 $1/4$ kr.

habe der v. Hornthal ein Bekenntniß von dem Amtmanne Wagner vom 30. April 1808 producirt, dahin lautend:

„daß zwar jene Summe an das Amt Lahm zur Berichtigung angewiesen, aber wegen Geldmangel in Cassa noch nicht bezahlt seyen"

Fol. 124 Fasc. I. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Es habe sich aber in der Folge aufgeklärt, daß auch der Schuldheiß und Goßenberger statt barer Zahlung gleichfalls nur eine Anweisung von dem Vermittler v. Hornthal auf die Lahmer Revenüen erhalten, und gegen den von dem Amtmanne Wagner empfangenen Revers vom 31. Decemb. 1807:

„daß sie im nächsten Jahre befriediget werden sollten.

sub eodem dato die vorerwähnten Cessionen und Quittungen ausgestellt hätten;

Fol. 105*b* Fasc. II. und Ziffer 40 Vol. II. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Fol. 4. und 5*b* Act. in Sache Schuldheiß (a) die von Lichtenstein. Masse, Forderung von 7036 fl. Fr. betr. Ziff. XXXIII. Fasc. III. der Beilagen, das Hornth. Arrangement betr.

demnächst stehe durch die neuen commissionellen Recherchen des Appellationsgerichts-Rathes Seidel fest, daß von der ganzen Summe der

29204 fl. 15 $1/4$ kr.

noch jetzt

22,583 fl. 46 kr.

restirten;

Fol. 10 die Beilagen 11 ad Fasc. IV. Actor. Commiss. in Verbindung mit Fol. 124 pag. 1 und 5 Fasc. I. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Und daß Schuldheiß und Goßenberger bereits wider die v. Lichtenstein. Masse klagend aufgetreten seyen;

Confer. die vorallegirten Proceßacten,

Bei diesen sehr wichtigen Momenten habe also der Ob. Jstrh. Stepf keineswegs gefehlt, daß er die dortmals noch besondere, durch ein Erkenntniß nicht abgesprochene ganze Summe unter die verglichenen Passiva noch nicht eingestellt habe.

Uebrigens habe ja auch Ob. Justizrath Stepf selbst den jährlichen Zinsenbedarf nach vollendeter Recherche zu Lahm im December 1809 auf

24,361 fl. 16 kr. rhn.

herabgesetzt, und nur diese Summe im 4ten Vortrage vom 13. Decemb. 1809 eingestellt.

Nro. LV. S. 3 Fasc. III. der Beilagen, das Hornthal. Arrangement betr.

ad b) Die auf einem besondern Documente beruhende eigene Forderung des Denuncianten v. Hornthal anlangend, so habe zwar der v. Hornthal sich verbindlich gemacht:

„Damit bei diesem Debitwesen (Concurse)

Beschuldigung.	Entscheidung.
	aus besonderer Rücksicht und Freundschaft nicht aufzutreten, sondern seine Befriedigung aus dem Erlöße von den zu verkaufenden Gütern oder bei einem herzustellenden Arrangement anzunehmen; Fol. 402 und 403 der Würzburger Unt. Act. da aber alle v. Lichtenstein. Güter-Bestandtheile seines Debitwesens seyen, so habe auch jene Forderung des v. Hornthal nebst den Zinsen davon bei der Berechnung der Sufficienz oder Insufficienz der Debitmassa mitberücksichtiget werden müssen. Die fernere Erklärung des v. Hornthal, er verlange jene Forderung auf den Fall nicht besonders vergütet, wenn ihm die stipulirte halbe Million nebst 8000 fl. Bauschquantum und die reinen Massabestände bis 1807 abgewährt würden, habe vollends die anderweite Berechnung nöthig gemacht, welche von diesen beiden Alternativen mehr betrage, eventualiter aber habe die bereits bestimmt angegebene eigene Forderung, deren Werth oder Unwerth zur Zeit dahin gestellt bleiben könne, zur Uebersicht des Ganzen in Ansatz kommen müssen, weil damals die reinen Massa-Bestän-

Beschuldgung. | Entscheidung.

de noch nicht ausgemittelt vorgelegen seyen; Ob. Justizrath Sepf habe demnach nicht nur überall keinen Verdacht eines bösen Vorsatzes wider sich, sondern sein Verfahren wäre sogar durchaus in der Ordnung; die Generaluntersuchung seye daher auch in Ansehung dieses Denunciations-Punctes definitiv aufzuheben gewesen.

§. 25.

9) Der zweite Stepfische Vortrag enthalte Fol. 124 Fasc. II. Act. das Hornthal. Arrangement betr. die actenwidrige falsche Angabe:

„Es reducire sich die ganze Wohlthätigkeit des Schulden-Tilgungsgeschäftes auf die unbedeutende Summe von

11,806 fl. 27 $^{3}/_{4}$ kr.

denn die Locatoria stelle die Hauptsumme der Passiven auf

768,057 fl. 5 kr.

dar; der Etat der Passivmasse hingegen Fasc. I. zur Lichtenstein. Vorstellung vom 9. Juni 1808 Ziffer 2 auf

914,617 fl. 5 kr.

und mit Zinsen auf eine halbe Million und darüber? Es sey also die Kapital- u. Zinsensumme falsch angegeben;

Fol. 280 der Würzburger Unt. Act.

Zu 9) Diesem Anklag-Punct stehe entgegen, daß der Ob. Justizrath Stepfischen Behauptung kein falsches Factum, sondern ein fehlenhafter Calculus zum Grunde liege;

Denn Ob. Justizrath Stepf habe die von dem Denuncianten v. Honrnthal in dem Verzeichnisse

Ziff. 32 Fasc. II. Lit. A. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

berechneten, und von dem Revisor Veit auf

678,784 fl. 19 kr.

berichtigten Kapitalien und Zinsen

Fol. 696 Fasc. II. Act. alleg.

für den Betrag aller vor dem Arragement vorhandenen Schulden angenommen.

Fol. 123 ibid.

Jenes v. Hornthalische Verzeichniß habe aber nur diejenigen Kapitalien und Zinsen umfaßt, an welchen die Gläubiger Nachläße bewilligt hatten, nicht aber die Kapitalien der altimmittirten Gläubiger, welche ihre Forderungen auf den Güttern stehen gelassen haben?

Beschuldigung.	Entscheidung.

Auch die vorallegirte Veitische Rectification habe den Ob. Justizrath Stepf nicht darauf aufmerksam gemacht,

daß unter obiger Summe die Forderungen der altimmitirten Gläubiger nicht mitstäcken,

und auf diese Weise sey es dem Ob. Justizrath Stepf entgangen, den Betrag derselben mit 200,300 fl. unter die Schulden vor dem Arrangement mit einzustellen;

Dadurch verschwinde jeder Verdacht wider den Denunciaten hinsichtlich eines bösen Vorsatzes, und demnach erscheine die definitive Aufhebung der Generaluntersuchung vollkommen gerechtfertiget.

§. 26.

10) In dem zweiten Stepfischen Vortrage liege in der Stelle:

als habe er Denunciant nach dem Berichte des Amtmanns Wagner vom 2. Mai 1809

a) einen Zehnten an den Freiherrn v. Könitz zu Simau

b) den Pabstenhof an den Juden Hirsch zu Würzburg verkauft,

c) dann die übrigen Massagelder an den Räulino bringen lassen, und darüber nach Gefallen disponirt;

Fol. 128. Nro. 3. Fasc. II. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

eine dreifache Unwahrheit; denn

ad a) der Zehnten zu Scherneck sey vor dem Arrangement und mit Genehmigung des Cantons an den rc. v. Könitz überlassen worden;

Zu 10) Gegen diese Denunciation seye zuförderst zu bemerken, daß jene Aeußerungen des Ob. Justizrath Stepf keineswegs die Frage:

von der Bestättigung des Arrangements berührten, sondern sich lediglich auf die Frage bezögen: ob die Prodigalitäts-Erklärung des v. Lichtenstein aufzuheben, und die Güteradministration zu endigen sey?

Die Negativam habe Ob. Justizr. Stepf mit den als eigenmächtig und vorherrschend allegirten Handlungen des Denuncianten unterstützt, unter dem Beisatze:

„Daß hiernach selbst von einer modificirten Administration eine festere Verbindung zwischen dem v. Hornthal und dem Amtmann Wagner zu befürchten sey;

Fol. 129. Fasc. II. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

Beschuldigung.	Entscheidung.
ad b) der Pabstenhof sey von der v. Lichtensteinischen Familie von der Verpfändung ausgenommen, und zum Verkaufe Behufs der Deckung des Papierverlustes bestimmt worden; Diesen Hof habe nicht er Denunciant, sondern das Administrations-Amt Lahm an den ersagten Hirsch verkauft. Der allegirte Amtsbericht vom 2. Mai 1809 enthalte von beiden Gegenständen nichts, er sage nur soviel, daß die Gelder für Hornthal an Raulino geliefert worden seyen; dazu wäre aber das Amt verbunden gewesen; Fol. 280*b* und 281 ad 8. der würzburger Unt Act.	Die Fortsetzung der Administration gehe aber nur den Curanden und gar nichts den Vermittler an; die Bestätigung des Arrangements, um die es doch den v. Hornthal allein zu thun gewesen wäre, hänge keineswegs von jenem ab. Die Bestätigung der mit den abgefundenen Gläubigern abgeschlossenen Verträge hätte ceteris paribus gar wohl erfolgen können, wenn auch die Sequestration fortbestanden seye; dieser Fortbestand habe also dem Denuncianten durchaus nichts präjudiciret. Leidenschaftliche Gesinnungen wider denselben und dessen Arrangement konnten den Ob. Justizrath Stepf nicht geleitet haben. Wahr sey es zwar, daß der Wagnerische Bericht de praes. 2. Mai 1809 Fol. 104 u. 105. Fasc. II. Act. das Harnthalische Arrangement betr. nichts von dem Verkaufe der genannten beiden Realitäten durch den Denuncianten enthalte, doch besage er soviel deutlich, daß der Amtmann Wagner „das von dem v. Köniz heimgezahlte Kapital von 7500 fl. und andere überflüßige Massagelder auf den Rath des v. Hornthal an den Kaufmann Raulino abgeliefert, und daß der Hof-Factor Hirsch zu Würzburg die Kaufgelder für den erkauften Pabstenhof an den v. Hornthal bezahlt habe. Dieses seye ohne Vorwissen und Genehmigung der Oberadministrations-Behörde ge-

schehen, was aber um so weniger habe geschehen dürfen, als

a) das Administrations-Amt Lahm nur die Zinsen an die hypothecarischen Gläubiger unmittelbar zu bezahlen,

b) über die Gültigkeit des von dem v. Lichtenstein mit dem v. Hornthal abgeschlossenen Vertrags vom 3. Oct. 1802 (Lit. b. der obigen Anschuldigung Nro. 8. §. 25.) wornach letzterem die Revenüen und Massa-Bestände zugesichert worden seyen, die competente Behörde sich noch nicht ausgesprochen gehabt habe, und

c) der von den Gräfinnen Schwestern des v. Lichtenstein an den v. Hornthal ertheilte Bevollmachtsauftrag vom 3., 13. u. 14. März 1807 die klare Bestimmung enthalte: daß die Kaufgelder von den zum Verkaufe ausgesetzten Gütern zur Schuldentilgung, zur Rückzahlung eines Theils der bewilligten 200/m. fl. zu verwenden seyen. Fol. 263*b* Nro. III. Fasc. Beilage 3. zu Ziff. 36. ad Fasc. II. Lit. A. Act. das Hornthalische Arrangement betr.

Mit Recht habe daher Ob. Justizrath Stepf das eigenmächtige anmaßliche Benehmen des v. Hornthal und des Amtmanns Wagner gerügt.

Die Anschuldigung erscheine demnach ganz grundlos, und folglich habe die Generaluntersuchung definitiv aufgehoben werden müssen.

Beschuldigung. §. 27. Entscheidung.

11) Der Denunciat Ob. Justizrath Stepf habe in seinen Vorträgen manche Berechnung als vom Revisor Veit gefertigt angegeben, die nicht von dem Revisor Veit sey.

Eben so auch ganz sichtbar die Berechnungen in den Beilagen Fasc. III. Beilage XXI. und XXII. Ob. Justizrath Stepf sey also auch hier der Wahrheit nicht treu geblieben.

Zu 11) In dieser Anschuldigung spreche sich eine durch Privat-Interesse gereizte Leidenschaft des Denuncianten v. Hornthal ganz besonders aus,

daß der Ob. Justizrath Stepf beide Berechnungen mit eigener Hand entworfen habe, sey unverkenntlich und auch nirgends von ihm bestritten; hätte er als Verfertiger derselben unbekannt bleiben wollen, so würde er sie nicht mit eigener Hand geschrieben haben. Es lasse sich aber auch kein vernünftiger Grund denken, der ihn zur Verheimlichung habe bewegen können, da es bei ihm gestanden seye, Berechnungen zu fertigen, wenn er die Verrichtung dieser Arbeit sich zugetraut habe.

Daß er sie dem Revisor Veit vorgelegt habe, wäre eine lobenswürdige Maaßregel gewesen, die die Vergewisserung durch Controlle bezweckt habe. Die Unterschrift von Seite des Revisors Veit mit der Bemerkung des Tags habe offenbar nur die geprüfte Richtigkeit beurkunden sollen.

Es liege also in diesem Benehmen durchaus nichts Verdächtiges wider den Ob. Justizrath Stepf, und daraus rechtfertige sich die definitive Aufhebung der Generaluntersuchung von selbst.

§. 28.

12) Wie aus Ziff. XXX. XXXI. und XXXII., ad Fasc. III. der Beilagen zu ersehen, habe der Denunciat zur Ausmittelung

Zu 12) Diesem Anklage-Puncte unterliege offenbar keine falsche Angabe, sondern ein irriges Verfahren.

Beschuldigung.

der jährlichen Besoldungen und Administrations-Kosten ganz willkührlich nur vierjährige Administrations-Rechnungen zur Grundlage genommen, und gerade von solchen Jahren, wo die Ausgaben höher gewesen seyen, als sonst; zur Etats-Ausmittelung sey ein 10-, 20jähriger Durchschnitt nöthig; falsch erscheine also Ob. Justizrath Stepfs Angabe, daß der Ausgab-Etat von jährlich 10,137 fl. 49 7/8 kr. legal ausgemittelt worden sey.

Fol. 282 ad 10 der Würzb. Unt. Act.

Entscheidung.

Zweckmäßig wäre die auf 4 Jahre beschränkte Ausmittelung des Erogandan-Etats keineswegs gewesen, und um so weniger in der Ordnung, als der erste von dem Administrations-Amte Lahm auf die Jahrgänge von 1795 — 1805 gefertigte Etat, wovon der Stepfische Etat wohl die Fortsetzung hätte seyn sollen, nur die Einnahme, und nicht zugleich auch die Ausgabe umfaßt habe.

Wahr sey es auch, daß die Ausgabe in den angenommen 4 Jahren, besonders an Bau- und Reperaturkösten höher gewesen sey, als sonst; dagegen hab sich keine Ausgabe für Extrasteuern nach Würzburg und an Baiern, für Stempel, für das Holzmagazin, für Requisitionen, Einquartierung und sonstige Kriegskosten gefunden. Ob. Justizrath Stepf habe daher geglaubt, daß es deßwegen bei jenem höhern Kostenaufwande zur Deckung der letztgedachten Ausgaben bewenden könne.

Fol. 8b Fasc. III. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Und da der Etat qu. selbst nicht falsch, sondern nur zweckwidrig aufgenommen seye, und der neuerdings von dem Rechnungs-Commißariats-Gehülfen Schöpf sehr genau und gründlich aufgenommene Etat die Insufficienz der v. Lichtensteinischen Massa gleichfalls vollkommen erprobe, so könne dem Ob. Justizrath Stepf wegen jenes von ihm und dem Revisor Veit aufgenommenen Etats nichts zur Last gelegt werden, was ihn zu einer Untersuchung qualificire, die rechtliche

Folge davon seye die definitive Aufhebung der Generaluntersuchung.

§. 29.

13) Wenn der Denunciat Ob. Justizrath Stepf in dem 4ten Vortrage sage:

Die dem Arrangement zu Grunde gelegten Etats der reinen Revenüen hätten den Creditoren hinsichtlich ihrer dargeliehenen 492,800 fl. nie eine richtige Sicherheit geben können, folglich sey eine Insuffienz vor und während des Arrangements vorhanden gewesen, und jetzt noch da. Durch diese Täuschung aber ändere sich die ganze Lage der Dinge.

Nro. LV. S. 4. ad Fasc. III. der Beilagen;

so liege hierin eine dreifache Lüge; denn

a) die Ziffer 37 Fasc. III. der Originalanlage (soll wohl heißen Fasc. II. Lit a.) ergebe, daß nicht Hornthal, sondern die Lichtensteinische Familie die 492,800 fl. anlehnsweise angeschafft hätte;

b) die Renten=Etats wären nicht von dem Vermittler, sondern vom Sequestrationsamte auf Befehl des Cantons gefertiget, und

c) nicht nach dem Netto= sondern nach dem Brutto=Ertrag gemacht worden, und davon habe die Familie Gebrauch gemacht.

Also überall Fälschungen, um Alles wieder in den Stand vor dem Arrangement zu bringen.

Fol. 282 und 283 ad 11 der Würzb. Unt. Act.

Zu 13) In diesem Vorbringen des Denuncianten liege weder ein vernünftiger noch ein gesetzlicher Grund zur Bildung einer schriftlichen Anklage; denn hätte Denunciant den ihm gemachten Vorwurf einer Täuschung vindiciren wollen, so würde er mit der Injurienklage im Civilwege haben auftreten, und sie gehörig substantiiren müssen.

Hätte hingegen die Anklage den Ob. Justizrath Stepf etwa von der Seite packen sollen, daß er eine Insufficienz der v. Lichtensteinischen Massa wahrheitswidrig vorgespiegelt habe, so rechtfertige ihn hierunter der neueste Einnahme= und Ausgabe=Etat vom Jahre 1804 nach welchem die vormalige und jetzige Insufficienz klar erwiesen vorliege.

Oder hätte endlich der Vorwurf der verweigerten Bestättigung des Arrangements ihn treffen sollen, so stehe demselben entgegen, daß Ob. Justizrath Stepf nie die definitive Abschlagung jener Bestättigung proponirt habe, sondern

a) zur Zeit des 4ten Vortrags seine gutächtliche Aeusserung hierüber nur bis zur Vollendung der commissionellen Recherchen suspendirt habe;

Nro. LV. S. 5. Fasc. III. Act. das Hornthal. Arrangement betr. und

Beschuldigung.	Entscheidung.
	b) nach absolvirten 5ten Vortrag am 19. Nov. 1810 sich die besondere Proposition über jenes Bestättigungsgesuchs ausdrücklich vorbehalten habe. Nro. CI. S. 4 alleg. Fasc. III. wegen seines Abgangs nach Würzburg aber nicht mehr dazu habe kommen können. Die definitive Aufhebung der Generaluntersuchung seye daher keinem rechtlichen Zweifel untergelegen.

§. 30.

14) Das Hellsehen habe nicht in den Stepfischen Obscurantismus getaugt, und deßwegen sey dem rechtlichen Verlangen des Würzburger Hofgerichts um Mittheilung der Acten und Recherchen Nro. LXI. alleg. Fasc. III. nicht entsprochen, sondern jenes Schreiben ad acta decretirt worden, warum Fol. 283 ad 12. der Würzb. Unt. Act.	Zu 14) Dieser Anklagpunct theile mit dem vorig n, gl ichen, rechtlichen Erfolg der definitiven Aufhebung der Generaluntersuchung; denn das Requisitions-Schreiben habe zugleich auf Bestellung des freiherrlichen v. Rotenhan zum Curator des v. Lichtenstein angetragen, folglich habe es bis nach erfolgter Verpflichtung desselben S. 4 alleg. Nro. LXI. mit vollem Rechte ad acta genommen werden dürfen, und überdies habe diesen Beschluß das Collegium gefaßt.

§. 31.

15) Zwischen dem 4ten Vortrage vom 13. Decemb. 1809 und den 5ten November 1810 habe Ob. Justizrath Stepf den Denuncianten durch Unterstellung falscher Thatumstände zum Rechnungsleister gestempelt, und aller dagegen vorgebrachten Umstände ungeachtet den Rechnungsproceß	Zu 15) Diese Anschuldigung löse sich in folgenden Momenten völlig auf. a) Der Denunciat habe zwar den Rechnungs-Proceß ex officio eingeleitet, statt vorerst den für den Curanden zu bestellenden Curator in seiner Erklärung hierüber zu vernehmen, und sodann auf dessen Antrag über

Beschuldigung.	Entscheidung.
eingeleitet; obgleich Denunciant nie mit dem v. Lichtensteinischen Rechnungswesen etwas zu schaffen gehabt, nie die Verbindlichkeit zur Rechnungslegung übernommen habe, und ob er gleich über das ihm stipulirte aber nicht vollständig erhaltene Quantum, jedoch ohne Schuldigkeit und mit Verwahrung schon Rechnung vorgelegt habe. Fol. 283*b* ad §. 16. der Würz. Unt. Act.	die Vorfrage: ob der Vermittler Rechnung zu legen schuldig sey? rechtlich verhandeln zu lassen und zu entscheiden. Allein jener aus einer unrichtigen Ansicht, nämlich der rein administrativen, entstandene Mißgriff sey kein Gegenstand des Untersuchungsprocesses, und in substrato um so weniger, als dem Denunciaten, das conclusum Collegii zur Seite stehe; b) Wenn Denunciant v. Hornthal vorgebe, er habe schon Rechnung vorgelegt, so seye dieses nur dahin zu verstehen: „daß er die Abfindung der verglichenen Gläubiger zum Theile nachgewiesen habe; die eigentliche Frage seye aber davon: ob er über das von den empfangenen Geldern in seinen Händen verbliebene surplus Rechenschaft geben müsse, oder ob es ihm gehöre? Das oberstrichterliche Erkenntniß habe die rechtliche Erörterung und Entscheidung dieser Präjudicialfrage ausgesprochen, und der Curator prodigi habe diese Frage zur rechtlichen Discussion gebracht, mithin seye die definitive Aufhebung der Generaluntersuchung die rechtliche Folge.

§. 32.

16) Der Cantonsauftrag vom 30. Sept. 1805 verordne klar, das v. Lichtensteinische Debitarrangement nach dem Muster und Vorgang des verglichenen v. Guttenbergischen Debitwesens und in beständiger Rücksicht auf	Zu 16) Dieser Anklage stehe schon im Allgemeinen entgegen, daß der angefochtene Ausspruch des Ob. Justizrath Stepf ein Act der Reflexion sey." Insbesondere aber erscheine die Frage:

Beschuldigung.

die Grundsätze im Guttenbergischen Zahlungs-Plane vom 15. Junii 1802 anzufangen und zu betreiben.

Fol. 71 und 269b 270. Lit. roth C. Fasc. I. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Aber im Guttenbergischen Debitwesen seyen ihm Denuncianten 75,000 fl. die ersparten Massagelder, die Ausstände, stipulirt worden, wogegen er lediglich die Quittungen und und Cessionen und respée der Familie cedirt habe, von Rechnungsablage sey keine Rede gewesen.

Statt dieses Factum rein wahr dem Collegio vorzutragen, habe vielmehr Denunciat die Verbindlichkeit des Denuncianten zur Rechnungslegung behauptet.

Fol. 283b und 284 der Würzb. Unt. Act.

Entscheidung.

ob dem Denuncianten v. Hornthal in dem v. Lichtensteinischen Schuldenwesen dasselbe zu statten kommen könne, was ihm angeblich in dem v. Guttenbergischen Debitwesen verwilliget worden?

schon deßwegen problematisch, weil es in dem obenerwähnten Kautonsauftrag vom 30. Decemb. 1805 ausdrücklich heiße:

„die Bemühungen des v. Hornthal im Lichtensteinischen Debitwesen sollten dankbarlich anerkannt und aus der Administrations-Kassa nach jedesmaliger Kantons-Genehmigung verfassungsmäßig renumerirt werden;

Fol. 270. Fasc. I. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Der Denunciat Ob. Justizrath Stepf habe also noch nicht für ausgemacht annehmen können und dürfen, daß der angebliche Auftrag in dem v. Guttenbergischen Schuldenwesen auch in dem v. Lichtensteinischen Schulden-Arrangement zur Norm diene.

Ob und in wiefern dieses der Fall sey, habe offenbar zur besondern Ausführung gehört, als wozu das oberstrichterliche Erkenntniß und der Antrag des Curatoris prodigi auf Rechnungslegung dem Denuncianten den Weg gebahnt habe.

Wider den Denunciaten sey demnach nicht der geringste Verdacht eines bösen Vorsatzes vorhanden, und demnach wäre die Generaluntersuchung definitiv aufzuheben gewesen.

Beschuldigung.

§. 33.

17) Die Angabe des Denunciaten Ob. Justizrath Stepf sowohl in der Hornthalischen Rechnung über das Arrangement als auch in dem 5ten Vortrage

„das Administrations-Amt habe auf Hornthals Anordnung

1178 fl. 45 kr.) Zinsen von Oesterreichischen
1604 fl. 10 kr.) Zins-Coupons.

an den General v. Buseck

und

9725 fl. — kr. Zinsen an die neuen Gläubiger Raulino ꝛc. bezahlt

Nro. XXXVIII*a* und LI. Fol. 3*b* Nro. LXXXI. Fol. 1. Nro. LXXXV. Fol 4*b* 5. und 6. ad Nro. 5. Nro. XC. und Nro. C. Fol. 3. ad Mon. 2 Nro. I. ad Mon. 3. und 5, Nro. 4. und 6. Nro. CI. ad Mon. 5. Fasc. III. der Beilagen Act. das Hornthalische Arrangement betr. sey falsch. Nicht Denunciant habe jene Zinsenzahlungen angeordnet, sondern die neuen von der v. Lichtensteinischen Familie ausgestellten Consens-Urkunden enthielten vielmehr die Weisung an den Amtmann Wagner zu Lahm;

Fol. 284 ad 14 der Würzb. Unt: Act.

Entscheidung.

Zu 17) Auch dieser Anschuldigung fehle es überall an rechtlicher Haltbarkeit.

Eine andere aber hieher nicht gehörige Frage wäre es:

ob sämmtliche vorbemerkte aus der Administrations-Cassa bezahlten Zinsen dem Vermittler v. Hornthal zur Last gelegt werden könnten?

Ganz verschieden davon hingegen seye die fernere Frage: ob die Behauptung des Ob. Justizraths Stepfs:

der v. Hornthal habe das Administrations-Amt Lahm zur Zahlung jener Zinsenbeiträge angewiesen,

falsch, und von ihm in böser Absicht erdichtet sey?

die Commissions-Acten des Ob. Justizrath Stepf enthalten eine dergleichen Anweisung von dem Denuncianten an jenes Amt keineswegs, sondern es sey blos von dem Denunciaten gesagt, daß der v. Hornthal sie gegeben habe.

Fol. 12 13 und 14*b* Fasc. III. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Nach den Commissions-Acten des k. Appellationsgerichtsrathes Seidel behaupte aber Letzteres der Amtmann Wagner hinsichtlich der an den v. Buseck honorirten Zins-Coupons ausdrücklich:

Fol. 2 und 3 der Beilage 22 ad Fasc. IV. Act. commis dict.

Es seye daher wahrscheinlich, daß der Wag-

Beschuldigung.	Entscheidung.

ner eben dieses auch schon dortmals gegen den Ob. Justizrath Stepf erklärt, dieser aber die Vormerkung zu Protocoll im Drange der Geschäfte unterlassen habe. Es seye um so wahrscheinlicher, daß der v. Hornthal die Zahlung veranlaßt habe, als gar kein Grund vorhanden gewesen wäre, diese Zins-Coupons, deren Honorirung den Oesterreichischen Staats-Kassen obgelegen seye, aus der von Lichtensteinischen Administrations-Kassa honoriren zu lassen.

Noch mehr! der v. Hornthal habe geständig 30,430 fl. 23 1/4 kr. Passiva zur Bezahlung auf eben diese Administrations-Kassa angewiesen gehabt.

Ziffer 40 Fasc. II. Act. das Horntha-Arrangement betr.

Möglich, ja sogar wahrscheinlich also, daß Ob. Justizrath Stepf diese Anweisung auch auf die neuen Gläubiger mit 9725 fl. bezahlte Zinsen mitbezogen habe.

Kurz zur Annahme einer vorsätzlich falschen Erdichtung sey durchaus kein vernünftiger Grund vorhanden, und zwar um so weniger, als überall kein nachtheiliger Einfluß davon auf das v. Hornthal. Arrangegement sich denken lasse; denn

a) habe es ja von dem Administrations-Amte abgehangt, ob es die Anweisung des unbefugten v. Hornthal respectiren wolle oder nicht, und

b) halte ja das Remboursement dieser Zinsen von den neuen Gläubigern, falls sie

ihnen nicht gebühren, nicht schwer da sie ihnen an ihren beträchtlichen Kapitalien gekürzt werden könnten. Es sehe daher von der Generaluntersuchung auch in Ansehung dieses Punctes ohne Weiteres zu abstrahiren.

§. 34.

18) Falsch sey das Ob. Justizrath Stepfische Vorgeben, als habe er Denunciant ³/₄ des Mirkendorfer Hofes an den Posthalter Schuldheiß zu Gleusen verkauft.

Der v. Lichtenstein und dessen Amt hätten es eventualiter salva ratificatione gethan laut Documentes vom 21. März 1808 in dem Fasc. III. der Beilagen vorliegend.

Zu 18) Auch diese Anklage erscheine ganz hinfällig; denn unter dem in vidimirter Abschrift zu den Acten genommenen Kaufvertrag vom 21. März 1808 befänden sich die Worte von der v. Hornthal. Hand:

„der Vollziehung gegenwärtiger Punctation bin ich nicht entgegen, wenn Jacobi d. J. die Hälfte des Kaufschillings baar, und die andere Hälfte sichergestellt und verzinset wird. Nürnberg den 7. April 1808.

Beilage 8 ad Protocoll vom 21. Juni 1810. Nro. LXIX. Fasc. III. Act das Hornthal. Arrangement betr.

Hiernach habe Ob. Justizrath Stepf allerdings annehmen dürfen, daß der Verkauf des fraglichen Immobilis unter Hornthals Leitung geschehen sey. Nur dieses, nicht aber, daß Denunciant selbst den Verkauf abgeschlossen habe, sey vom Ob. Justizrath Stepf behauptet worden.

Nro. C. S. 4 ad Mon. 1. Num. I. alleg. Fasc.

Die definitive die Aufhebung Generaluntersuchung habe also hier gleichfalls erfolgen müssen.

Beschuldigung.	Entscheidung.

§. 35.

19) Denunciat habe vorgegeben, die Hornthal. Vorstellungen vom Sept. und Oct. 1810 enthielten Anzüglichkeiten, deßwegen seyen sie und zwar die eine davon zerrissen zurückgegeben und zugleich Geldstrafe dictirt worden.

Das k. Oberappellationsgericht habe dagegen befohlen, sie wieder zu den Acten zu nehmen, und die Geldstrafen zurück zu erstatten, weil sie weder Beleidigungen enthielten, noch Geringschätzung aussprächen;

Fol. 2346 ad 16 der Würzb. Unt. Act.

Zu 19) Die sichtbare Schwäche dieser Anklage mache sie in sich selbst zerfallend. Ob ein Ausdruck für anzüglich, beleidigend zu erachten, dieß zu bestimmen, sey, wo es an gesetzlichen Beziehungen fehle, also meistens Sache subjectiver Gefühle, eigener Meinungen und Ansichten; und es könne nicht aus dem oberstrichterlichen Erkenntnisse gefolgert werden,

daß nur Ob. Justizrath Stepf die fraglichen Hornthalischen Ausdrücke wider seine Ueberzeugung für beleidigend und anzüglich ausgegeben habe.

Nur dann, wenn der Denunciat Ob. Justizrath Stepf andere, als die in jenen Vorstellungen enthaltenen Ausdrücke, also erdichtet dem königl. Collegio vorgetragen hätte, würde ihn diese Handlung zur Untersuchung qualificiren.

Dieses habe aber selbst der Denunciant nicht behauptet. Man müsse also annehmen, daß der Denunciat Ob. Justizrath Stepf die fraglichen Vorstellungen vorgelesen habe, weil sonst das k. Collegium nicht die Zurückgabe hätte beschließen, und auf Geldstrafen hätte concludiren können;

Nro. LXXXVII. ad Num. XCIII. Fasc. III. Act. das Hornthal. Arrangement betr. Hierdurch rechtfertige sich die definitive Aufhebung der auch in Bezug auf diesen De-

Beschuldignng.	Entscheidung.
	nunciations-Punct ganz ungegründeter Generaluntersuchung.

§. 36.

20) Stehe der Denunciant auch noch in der Meinung a) daß bei genauerer Forschung, Vergleichung und Zergliederung jener Stepfischer Vorträge sich noch mehrere Pflichtwidrigkeiten entwickeln würden. Fol. 285 der Würzb. Unt. Act.	Zu 20) Die gänzliche Grundlosigkeit jener Meinung liege aber dadurch zu Tage, ad a) daß bei aufmerksamer und sorgfältiger Durchlesung und Vergleichung der über das Hornthalische Arrangement ergangenen Acten sowohl *a*) von Seite des obersten Gerichtshofes des Königreichs bei Gelegenheit der im Jahre 1811 ergriffenen Hornthalischen Berufung, als auch *b*) von Seite des k. Appellationgerichts für den Mainkreis bei Gelegenheit der ausgearbeiteten Vorträge über den Rechnung, legungs-Punct und über das Vibrail. Arrangement irgend eine Pflichtwidrigkeit des Denunciaten Ob. Justizrath Stepf weder gefunden, noch gerügt worden seye, und daß
und b) daß etwa die Collegialräthe, die bei den Stepfischen Vorträgen zugegen gewesen wären, noch darüber: daß ihnen die wahren Umstände verschwiegen, und falsche untergestellt worden, Satz für Satz eidlich zu vernehmen seyen. Fol. 73 Act. allegat.	ad b) schon die amtliche Versicherung vom 24. Aug. 1812, daß Ob. Justizrath Stepf die commissarischen Verhandlungen größtentheils dem k. Collegio in Abschrift vorgelegt und abgelesen habe, Fol. 205*b* der Würzb. Unt. Act. für den Denunciaten vorliege, überdieß aber die Unausführbarkeit jenes v. Hornthalischen Antrags von selbst in die Augen springe; wenn man erwäge, daß

Beschuldigung	Entscheidung.
	a) jeder dortmalige Votant nicht nur die Stepfischen 5 Vorträge, sondern auch sämmtliche Acten lesen, und jene mit diesen vergleichen müsse;
	b) daß aber auch diese, selbst mit enormem Zeitaufwande verbundene Arbeit nicht zum Ziele führen würde, weil nach einem Zeitverlaufe von 6—8 Jahren eine genaue und getreue Erinnerung aller so äusserst viele Gegenstände umfassende Umstände schlechterdings nicht zu erwarten und also auch nicht zu verlangen seye.
	Jenen eben so grundlosen als unstatthaften Anträgen habe daher nicht defenirt werden können, und zwar um so weniger, als sie ganz sichtbar das Gepräge einer durch Privatinteresse gereitzten Leidenschaft an der Stirne trügen.

§. 37.

Beschuldigung	Entscheidung
B) Der v. Hornthal habe ausser diesen Denunciationen den Ob. Justizrath Stepf ferner der Vorbereitung sogenannter Gerichtsgeheimnisse in den Wirthshäusern und an andern öffentlichen Orten beschuldiget I. Gegenstand: Ob. Justizrath Stepf habe sich an öffentlichen Orten und auch gegen einzelne Individuen in gesellschaftlichen Zirkeln als Referenten in der v. Lichtensteinischen Debit-Arrangements-Sache angegeben und Erzählungen aus den Acten gemacht.	Zu B) I.) Es beurkunde keiner der vielen vernommenen Zeugen, Präsid. v. Groß, Kronfiscal Wittmann, Cassier Maurer, Adv. Titus, Prof. Benkert, v. Künsberg und Prof. Schliermann, daß Ob. Justizrath Stepf a) sich als Referenten angegeben, und von dem Inhalte der Vorträge und Berathungs-Protocolle Eröffnuugen gemacht habe. Alle negirten es auf ausdrückliches Befragen geradezu Fol. 108*b* ad 4 Fol. 128 ad 3 4 Fol. 132 ad 3 4 Fol. 135 ad 3 4 Fol. 141 ad 3 4 der Würzb. Unt. Act.

b) Der Präsid. v. Groß habe der v. Lichtensteinischen Familie ein Capital zu 20,000 fl. zum Arrangement dargeliehen;

Ziff. 37 Fasc. II. A. Act. das Hornthal. Arrangement betr.

Ob. Justizrath Stepf habe ihm also als v. Lichtensteinischer Concreditor von der Lage, auch von der eigenen Forderung des v. Hornthal unbedenklich Kenntniß geben können. Er habe es jedoch nicht speciell, nicht bestimmt gethan, sondern, wie Zeuge selbst sage, ausdrücklich beigefügt:

daß die sich ergebenden Anstände den v. Lichtensteinischen Gläubigern vorgelegt werden würden;

Fol. 96 ad 7 der Würzb. Unt. Act.

Noch mehr! dem v. Groß hätte als Concreditor die Einsicht der Acten zu seiner Information von der Lage der Sache gestattet werden müssen. Was aber aus den Acten entnommen werden dürfe, seye kein Arcanum. Auch diese Deposition umfasse kein Gerichtsgeheimniß, und zwar um so weniger, als aus jener Mittheilung kein Nachtheil habe entstehen können. — Von dem Verrathe eines Gerichtsgeheimnisses wäre also überall keine Rede.

IIter Gegenstand: Der Denunciat habe sogar in der Bierschenke bei Berhm in Bamberg ausgestreut:

der v. Hornthal habe aus der von Lichtensteinischer Massa bedeutende Summen zur Ungebühr an sich gebracht, die er hinein

Zu II) Die zum Beweise hierüber vorgeschlagenen Zeugen, Cassier Maurer, Adv. Titus, Polizeiinspector Eismanns Wittib, Prof. Benkert und v. Künsberg läugneten geradezu, diese Aeusserungen gehört zu haben.

Fol. 108b 124 126 128 132 135b Act. alleg.

Beschuligung.	Entscheidung
zu zahlen habe, und dazu beurtheilt werden müsse, und daß, wenn der v. Hornthal stürbe, die Seinigen ihr Vermögen verieren mußten. Fol. 73*b* und 74 der Würb. Unt. Act.	Was Hofbanquier Hirsch, Director Marcus, Prof. Schliermann ausgesagt hätten, berühre nicht die Denunciation, zumal da die v. Hornthalische Nachweisung über den Vollzug des Arrangements, das durch Rechnung und Gegenrechnung ausgemittelte Verhältniß seiner Einnahme und Ausgabe habe keinem der Interessenten vorenthalten werden können, es seye vielmehr jedem der v. Lichtensteinischen Gläubiger, jedem betheiligten Familiengliede die Einsicht der Acten auf Verlangen bewilliget worden. Was aber zur Kenntniß Aller gebracht werden dürfe, wäre kein Gerichtsgeheimniß, um so weniger, weil keinem von jenen Interessenten die Verschwiegenheit zur Pflicht obgelegen hätte. Es habe daher auch in Ansehung dieser Denunciation die definitive Aufhebung der General-Untersuchung erfolgen müssen.

§. 33.

C) Die dem Ob. Justizrath Stepf angeschuldigte Mittheilung der Gerichtsacten betreffend, welche er beschwören könne. Fol. 174*b* und 75 der Würz. Unt. Act.	Zu C) Aus allem resultire keineswegs, daß gerade der Referent Stepf dem v. Hornthal die fraglichen Acten mitgetheilt habe, indem sich mehrere Wege gedenken ließen, auf welchen der Denunciant zu dem producirten Acten — Extraacte gekommen seyn könne, Denunciat habe die allgemeine rechtliche Vermuthung der Beobachtung seiner Dienstpflicht für sich, dagegen leuchte aus den v. Hornthalischen Eingaben und seinem ganzen Benehmen eine durch Privatinteresse gereizte Leidenschaft hervor, und da auch die übri-

gen Angaben des Denuncianten ganz grundlos erschienen,

Thl. 2. Abschn. 1. §. 7. des bamberger peinl. Rechts, Art. 283 Thl. 2 des baierischen Strafgesetzbuches;

so verdiene auch diese Denunciation nicht den mindesten Glauben, folglich könne v. Hornthal auch nicht qualificirt zur Ableistung des angebothenen Eides erachtet, und müsse als ein zum Zeugnisse verwerflicher Denunciant angesehen werden;

Quistorps rechtl. Bemerkung 2 Thl. Nro. LXXI. S. 226—232.

demnach könne Denunciat auf dem Grunde dieser Denunciation nicht vor Gericht gestellt werden, und folglich wäre die Generaluntersuchung definitiv aufzuheben.

§. 39.

D) Daß Ob. Justizrath Stepf die v. Lichtensteinischen Debit-Interessenten wider den v. Hornthal und das von demselben hergestellte Arrangement eigennützig aufgereitzt habe, als

I) durch die angebliche Aeusserung: die ausgefertigten Consens-Urkunden würden nie die gerichtliche Bestätigung erhalten, der Vermittler habe Gelder in Handen, man solle, man müsse gegen ihn auftreten, Klage erheben;

Fol. 126 der Würzb. Unt. Act.

Zu D) I.) Die Zeuginnen, Polizeiinspector Eismanns Wittib, Oberstallmeisterin v. Künsberg und der Zeuge Präsid. v. Groß, nebst dem Kronfiscal Wittmann sagen alle übereinstimmend aus, daß der Ob. Justizrath Stepf weder einen Glaubiger aufgereitzt, noch vielweniger über persönliche Verhältnisse des v. Hornthal auch nicht einmal in Bezug auf das Lichtensteinische Debitwesen etwas geäussert habe;

Fol. 126 Fol. 95 ad 5 und 6 Fol. 127 128 133 und 136 der Würzb. Unt. Act.

Ihre Aussagen trügen also der Intention des Denuncianten überall nichts vor.

Beschuldigung.	Entscheidung.

§. 40

II) Daß der Ob. Justizrath Stepf sich gegen Cassier Maurer
1) geäussert haben solle, wie das Hornthalische Arrangement aufgehoben, und eine neue Schuldenliquidation vorgenommen werden müsse; und
2) daß Cassier Maurer der Stepfischen Gattin eine Summe von 5 bis 6000 fl. gebothen habe, um ihren Gatten zur Bewilligung des v. Altensteinischen Güterkaufes zu verleiten.

Zu II) Die vorliegenden 2 besondern eidlichen Aussagen des Cassier Maurer graviren den Ob. Justizrath Stepf deswegen ganz und gar nicht, weil
a) sie sich einander widersprächen,
b) den Deponenten als Mitverbrecher darstellten,
c) Dasjenige nicht umfaßten, was eigentlich zu beweisen gewesen wäre, und
d) mit den gerichtlichen Handlungen des Ob. Justizrath Stepf im Widerspruche stünden;
der Ob. Justizrath Stepf könne also auf den Grund der Aussage des Cassier Maurer, da sie gar keinen rechtlichen Glauben verdiene, nicht vor Gericht gestellt werden.

§. 41.

III) Soll der Ob. Justizrath Stepf dem von Altenstein gerathen haben:
„Güterkäufe mit dem v. Lichtenstein abzuschließen; es werde schon durchgehen, der Ob. Justizrath Stepf werde schon machen, daß die Gelder, welche der v. Altenstein dem v. Lichtenstein auf den Kauf gebe, wieder abgerechnet, vergütet würden;
Fol. 86 — 91 der Würzb. Unt. Unt.

Zu III) Da der v. Altenstein den Angaben des v. Bibra und des Cassier Maurer nach abgelegtem Eide durchaus widerspreche, und behaupte, daß man ihn falsch verstanden habe, auch der Präsid. v. Wernek und RR. Hefner zu Würzburg nie von dieser Sache etwas gehört haben wollen, so könne auch Alles dieses keinen Verdacht wider den Ob. Justizrath Stepf begründen.

§. 42.

IV) Soll der Freih. v. Bibra eidlich ausgeredet haben, daß der Stadtsyndicus

Zu IV) Der Stadtsyndicus Bartenstein v. Hildburghausen, dessen Deposition im

Beschuldigung.	Entscheidung.
Bartenstein zu Hildburghausen, wie er ihn um die Uebernahme des von Lichtensteinischen Debitwesens ersucht, dabei geäussert haben: a) das Unternehmen werde gelingen, da er Bartenstein den Referenten Stepf habe wie er wolle, mit demselben schon fertig sey, und derselbe 2000 Carolins bekomme, b) der Ob. Justizrath Stepf habe gehandelt wie ein Jude, und versprochen, für diese Belohnung zu bewirken, daß der ihm vorgelegte Plan ganz realisirt werde. Fol. 312 — 314 der Würzb. Unt. Act.	offenbaren Widerspruche mit den Angaben des v. Bibra stehe, der noch überdies bei dem v. Lichtensteinischen Debitwesen einigermassen interessirt seye, habe Alles geläugnet, und nur die Grund-Ideen eines beabsichtigten neuen Arrangements erzählt. Conferenzen mit dem Ob. Justizrath Stepf, welchen der Banquier Hirsch beigewohnt habe, wären nicht gewesen. Wenn also Ob. Justizrath Stepf bei der klar vorliegenden Insufficienz der v. Lichtensteinischen Massa sich für ein neues Arrangement habe verwenden wollen; so seye dieses von Obervormundschaftswegen in administrativer Hinsicht geschehen, und in dieser Hinsicht habe er nicht pflichtwidrig gehandelt. Selbst als Richter wäre er verbunden gewesen, zu einem gütlichen Vergleiche mitzuwirken. Es seye demnach auch in Ansehung dieses Punctes die Generaluntersuchung definitiv aufzuheben gewesen.

§. 43.

V) Gebe der Denunciant v. Hornthal an, daß der Ob. Justizrath Stepf von seiner vormaligen Curandin der Tochter des G. R. v. Speßhardt ein Geschenk von 10 Dukaten angenommen habe, welcher That er sich noch als Stadtsyndicus in Schweinfurt schuldig gemacht habe. Fol. 314b und 316 der Würzb. Unt. Act.	Zu V) Auch diese Anklage stelle sich ganz ungeeignet wider den Ob. Justizrath Stepf dar, weil eines theils die Glaubwürdigkeit des v. Bibra nach obigen Bemerkungen sehr geschwächt erscheine, und andern theils der nicht einmal den Namen nach angegebene sogenannte rechtliche Mann, der sich zur Bestechung angeblich gebrauchen lassen, nicht mehr lebe, mithin nicht vernommen werden, auch die angebliche Renmuneration für sich

Beschuldigung. | Entscheidung.

behalten haben könne. Es liege folglich ein legitimum inquisitionis fundamentum nicht vor, daher dürfe Denunciat auch nicht vor Gericht gestellt werden.

§. 44.

VI) Solle der Denunciat Stepf den Banquier Hirsch v. Würzburg in Gegenwart des Director Marcus zur Uebernahme eines neuen Arrangements aufgemuntert haben, mit dem Beisatze:

„es müsse zuvor alles trübe, die Creditoren durch Sistirung der Zinsenzahlung, ja auch der Hornthal mürbe gemacht werden, dann ließen sich neue Vergleiche herstellen, und dabei lasse sich verdienen, Er Ob. Justizrath Stepf selbst wolle dabei verdienen — besonders habe Ob. Justizrath Stepf bei dem Verkaufe an den von Altenstein eine bestimmte Summe für sich gefordert, respective durch seine Gattin fordern lassen.

Fol. 101*b* und 103 der Wüzb. Unt. Act.

Zu VI) Daß die Besprechung des Banquier Hirsch mit dem Ob. Justizrath Stepf auf Verlangen des v. Lichtenstein und des v. Hornthal geschehen sey, läugne weder der Hirsch, noch der Director Marcus, negirt aber mit der Gattin des Ob. Judizrath Stepf über diesen Gegenstand gesprochen zu haben.

Beide Zeugenaussagen begründeten also nicht den kleinsten Verdacht wider den Denunciaten, vielmehr stünde durch sie fest:

daß der v. Hornthal den Banquier Hirsch zur Beschäftigung eines Arrangements mit den v. Lichtensteinischen Gläubigern aufgefordert habe.

Und wenn Ob. Justizrath Stepf dieses Arrangement gewünscht habe, so habe er daran nicht Unrecht gethan, weil ohne Arrangement die Eröffnung eines Concurses unvermeidlich gewesen, und noch jetzt unvermeidlich seye.

Die Untersuchung erscheine daher auch hinsichtlich dieser Anklage gänzlich unbegründet.

§. 45.

VII) Gebe der v. Hornthal an, daß Ob. Justizrath Stepf sich mit der Gräfin v. Zech

Zu VII) Der Director Marcus beurkunde:

Beschuldigung.

zu Merseburg durch den Stadtgerichts-Assessor Sixt zu Schweinfurt in Unterhandlungen eingelassen habe.

Fol. 100*b* Lit. b No. 2 der Würzb. Unt. Act.

Entscheidung.

daß ihm von einer Unterhandlung der Art zum Nachtheile der v. Lichtensteinischen Massa und durch den genannten Sixt nichts bekannt sey.

Fol. 145 ad 2 Act. alleg.

Diese Anklage erscheine schon an sich als nicht gehörig substantiirt; denn der Ob. Justizrath Stepf habe ex actis gewußt, daß ohne gütliches Abkommen mit den Creditoren ein weitschichtiges Concurs-Verfahren nicht zu umgehen sey; habe er daher etwa durch den Sixt der Gräfin Zech dieses Verhältniß bekannt machen lassen, um zu erforschen, ob sie auf ein Arrangement einzugehen gesonnen sey, so habe er hierin nicht Unrecht gethan, am allerwenigsten aber ein Verbrechen begangen.

Daß der Ob. Justizrath Stepf die Forderung der v. Zech etwa an sich habe handeln wollen, darüber habe der Denunciant v. Hornthal die Vernehmung des Marcus nicht verlangt. Irgend ein Verdacht stehe dem Ob. Justizrath Stepf hierunter nicht entgegen, vielmehr die allgemeine Vermuthung der beobachteten Dienstpflicht ihm zur Seite, und überdies liege auch kein bambergisches Gesetz vor, das eine Handlung der Art unter Androhung einer Strafe verbothe. Demnach wäre die Untersuchung, ohne erst noch auf die Vernehmung des Sixt einzugehen, gleichfalls definitiv aufzuheben

Beschuldigung.	Entscheidung.

§. 46.

VIII) Daß von dem Ob. Justizrath Stepf Vorbereitungen, Behufs der Aufreizung der Creditoren zur Klage gegen den v. Hornthal und dessen Arrangement geschehen wären.

Fol. 124 128 und 135 der Würz. Unt. Act.

Zu VIII) Der Kronfiscal Wittmann, Adv. Titus, die Oberstallmeisterin v. Künsberg bezeugen gar nichts gegen Ob. Justizrath Stepf. Des Pater und Prof. Schliermanns Deposition umfasse weniger, als die alten und neuen v. Lichtensteinischen Creditoren durch Einsicht der Acten, welche ihnen nicht hätten versagt werden dürfen, gefunden haben würden. Es mache also die Schliermännische Aussage den Denunciaten eines Vergehens oder Verbrechens ganz und gar nicht verdächtig.

§. 47.

IX) v. Hornthal producirte auch ein Stepfisches Originalschreiben v. 8. Sept. 1810, womit er beweisen wolle:

a) actenwidrige Vorspiegelung,

b) pflichtwidrige Mittheilung aus den Acten vor verkündeter Entscheidung,

c) Verläumdung, und

d) ein Streben creditorischer Ansprüche wohlfeil an sich zu reissen.

Fol. 353 — 355 der Würzb. Unt. Act.

Zu IX) Dieses Schreiben vom 8. Sept. 1810 beweise Dasjenige nicht, was damit bewiesen werden solle; denn

ad a) die Erschöpfung der Massa seye keine actenwidrige Vorspiegelung gewesen. Die Insufficienz der Masse wäre vorgelegen, und liege noch jezt klar vor, eben so wie der beträchtliche Passivreceß des v. Hornthal. Erwiesen seye sein Bestand, Mehreinnehmens von

19 777 fl. 49 ½ kr.

Fol. 473 Fasc. III. Act. das v. Bibraische Arrangement betr.

Klar dargethan nach des Ob. Justizrath Stepf und der nachher erfolgten Ueberzeugung des Collegii der fernere Passivreceß von

55,396 fl. 36 kr.
aber noch nicht rechtlich festgestellt die Gegenforderung des v. Hornthal.

Auch wäre die Massa allerdings erschöpft gewesen, durch den Arrangierer, wenn seine Forderung von

95,560 fl. und 8000 fl. Ziffer 43 Fasc. II. A actor. das Hornthalische Arrangement betr.

oder die von ihm verlangte volle Abgewährung der halben Million rechtlich durchgegangen wäre.

ad b) Aus dem Schreiben gehe unverkenntlich hervor, daß der Ob. Justizrath Stepf die Gläubiger, Bohl, Bohr und Streiben auf einen Nachlaß zur Vermeidung des Concurs-Porcesses und zum Besten des Curanden v. Lichtenstein habe vorzubereiten suchen wollen. — Für einen gütlichen Vergleich dürfe aber der Richter — Ob. Justizrath Stepf sey Commissarius causae gewesen — zu jeder Zeit operiren, und daß dieses noch vor der Entscheidung der Sache geschehen müsse, verstehe sich von selbst.

ad c) Ob. Justizrath Stepf habe damit sagen wollen, abermals ein gütliches Abkommen, ein Arrangement zu beginnen, und darinn liege doch offenbar keine Verläumdung des v. Hornthal.

ad d) Den Verdacht einer eigennützigen Absicht des Ob. Justizrath Stepf,

„daß er nämlich die Forderung quae est an sich zu bringen gesucht habe,"

begründe dieses Schreiben gleichfalls nicht. Im Allgemeinen stehe dem Ob. Justizrath Stepf schon die aus seiner Dienstpflicht fließende Vermuthung zur Seite, und diese werde besonders unterstützt von den speciellen Umständen:

a) daß der ganze Inhalt dieses Schreibens die v. Lichtensteinische Massa und deren Ordnung beziele, und

b) daß zugleich den Gläubigern die Darlegung der Massaverhältnisse in einer Tagsfahrt zugesichert werde. Bekannt damit habe wohl der Denunciat von jenen Creditoren nicht erwarten können, daß sie ihm ihre Forderung um einen geringen Preis überlassen würden, als sie sich nach den Massakräften berechnen lassen.

Eine nähere Ausmittelung des Verfassers eines Briefes und der Person, an welche er ergangen, würde also zu nichts führen, da der Inhalt ganz unerheblich seye, der Intention des Denuncianten nicht im Mindesten zusage.

§. 48.

X) Endlich gebe v. Hornthal auch noch dieses vor:

die Stepfischen Ausstreuungen hätten ihm um alles Zutrauen und also auch um alle Geschäfte bei Derangements gebracht, die er immer mit Geradheit, Umsicht und Gedeihen geleitet, und dadurch sey er in bedeutenden Schaden gesetzt worden.

Fol. 183 — 184 der Würzb. Unt. Act.

Zu X) Des Vorsatzes und einer bösen Absicht seye der Denunciat Ob. Justizrath Stepf nirgends verdächtig, es habe demnach die Generaluntersuchung auch in Ansehung der angeblichen Divulgation definitiv aufgehoben werden müssen, indem der Denunciant v. Hornthal durch **ungegründete** und **unerhebliche** Anschuldigungen die Untersuchung veranlaßt habe.

§. 49.

Es bleibt unentschieden, ob das, was Denunciant v. Hornthal vorbrachte, mehr meine bürgerliche oder meine Amtsehre angegriffen hat? Soviel aber bleibt gewiß, daß beide eben so unerhört als muthwillig verletzt wurden.

Daß diese Verletzungen nicht meinen bürgerlichen Tod bewirkt haben, war nicht die Folge der Art des Angriffs des Denuncianten v. Hornthal, denn sein Messer war auf alle Fäden gerichtet, mit welchen ein redlicher Mann in der Achtung seiner Zeitgenossen und seines Vaterlandes verwebt ist, es war die Folge des lügenhaften Wesens seiner Angaben, welches der Untersuchung nicht Stand hielt, und weil es zu verwundern ist, wie das Gift solcher Schmähung, das während 5 vollen Jahren an dem Mark meines Lebens fraß, nicht meinen leiblichen Tod bewirkte, so sey es zum Trost aller Redlichen gesagt, daß mein Körper die Kraft einer siegreichen Gegenwirkung nur aus der gesunden Natur meines Gemüthes schöpfte, welches in meinem reinen Bewußtseyn und in dem Vertrauen auf Gott besteht.

§. 50.

Lichtet man den Wust aller Beschuldigungen, Verdachtsgründe, Angaben und gemeine Schimpfreden des Denuncianten v. Hornthal, so findet sich ein ganzes System von Verbrechen, Vergehen und Lastern, welches er mir grundlos aufzubürden kein Bedenken trug, indem er mich

I. A) im Allgemeinen actenwidriger Vorträge (§. 16. oben)

B) Unterstellung falscher und arglistiger Verschweigung wahrer Thatumstände (§. 17. oben)

II. im Besondern

A) erdichteter falscher Thatsachen, (§. 18 bis 35 oben)

B) Ausbreitung sogenannter Gerichtsgeheimnisse (§. 37 oben)

C) der verletzten Amtsverschwiegenheit (§. 38 oben)

D) der pflichtwidrigen Aufhetzung der Partheien (§. 39—40 45 oben)

E) des Verbrechens der Bestechung (§. 41 42 und 44 oben)

F) des Obscurantismus (§. 30) und

G) der Lügen (§. 26 27 29 33 und 34 oben)

beschuldigte.

§. 51.

Selbst noch als vermuthliches Resultat der Untersuchung hat derselbe Denunciant nach dem 20sten Puncte, (§. 36 oben) die Auffindung mehrerer gesetzwidrigen Handlungen von meiner Seite vorausbestimmt, und mit dem eckelhaften Hauge seiner Verläumdungen selbst meine stille Hausfrau (Nro. II. §. 41 und 44 oben) zu erreichen gestrebt.

Welcher biedere Mann schaudert nicht vor solchem Frevel? Welcher rechtliche Mann wird grundlos solche Beschuldigungen vorbringen, und wer sie grundlos vorbringt, verletzt nicht der übermüthiger Weise die heiligsten Rechte? — Und grundlos sind die Anzeigen des Denuncianten v. Hornthal, wie es die rechtskräftigen Erkenntnisse der königl. Tribunale (§. 14 und 15 oben) beurkunden.

§. 52.

Gestützt auf den bekannten Rechtsgrundsatz, daß der Denunciant den Beweis seiner Anzeigen zu stellen verbunden sey, legte ihm das gh. Hofgericht (§. 10 oben) diesen Beweis auf. Er bemühte sich, denselben durch Zeugen sowohl als Urkunden zu liefern, und nachdem das königl. Appellations-Gericht des Obermainkreißes die Erheblichkeit der Zeugen-Aussagen nicht nur, sondern auch der Urkunden geprüft hatte, ergab sich das Resultat, daß keine von allen den beschimpfenden Denunciations-Puncten (§. 14 Zahl 3 oben) durch einen Beweis begründet worden sey; — dadurch fiel nun theils der Schimpf seiner Denunciationen auf ihn selbst zurück, theils wurde mir der Weg zu dieser Satisfactionsklage eröffnet, deren Begründung durch folgende kurze Rechtsausführung vollends ausser Zweifel gesetzt wird.

§. 53.

1) Alle Gesetze sprechen dafür, daß der falsche Denunciant zur öffentlichen und Privatgenugthuung gehalten sey, und insbesondere auch

a) sowohl das bamberger peinl. Gesetzbuch

als Thl. II. §. 9. 10.

b) die römischen Gesetze, so lange sie nicht bestimmt durch Provinzialrechte aufgehoben worden sind, und wörtlich nach diesen letztern ist jedem Angeklagten das Recht zuerkannt, wenn die Anklage falsch erschien, gegen den Ankläger mit einer Genugthuungsklage aufzutreten.

Hellfeld in jurisprud. For. §. 2006.

2) Ist ein solcher Denunciant nicht im Stande gewesen, seine Vorwürfe ordentlich darzuthun, so ist er als Verläumder überführt zu betrachten.

Weber über über Injurien und Schmähschriften 1. Abtheilung Seite 190 2. Abtheilung Seite 95.

L 3 Cod. de injuriis: „quinimo adversus eos, qui minuendae „opinionis tuae aliquid confecisse comperientur, more solito „injuriarum judicio experivi potes.“

Zu den schwersten und enormesten Verläumdungen gehören

3) Die Unbilden, welche der v. Hornthal mir nachzureden und aufzubürden strebte; denn welchen größeren Vorwurf kann man einem Collegialrathe machen, als daß er ein vorsätzlich partheiischer Richter sey, und daß er absichtlich das Recht in einer gerichtlichen Sache gebeugt habe;

Weber am angef. Orte 2. Abtheilung Seite 211.

4) Dadurch, daß in Deutschland nicht mehr der Anklage= sondern der Untersuchungs=Proceß herrschend ist, sind die römischen Rechtsbestimmungen rücksichtlich der Privatgenugthuung und des Schadens=Ersatzes für den Beschul-

tigten und nachher Losgesprochenen nicht aufgehoben, sie haben vielmehr ihre vollkommene Kraft und Anwendung.

Die vormaligen kaiserlichen Reichsgerichte haben in allen solchen Fällen darauf gesprochen, wie das Reichshofraths-Conclusum, die Genugthuungs- und Entschädigungsklage des Freiherrn von Moser gegen Hessendarmstadt bezeuget.

Reuß teutsche Staatskanzley 1. Theil Seite 367—371 und 4. Theil Seite 198—201.

und kein nachhergehendes Gesetz einer deutschen Provinz, wie Bamberg ist, hat sie ausdrücklich aufgehoben.

5) Bei der Anzeige eines Verbrechens überhebt das Criminalgericht mit der auf sich genommenen Untersuchung, den Denuncianten nicht seiner Verbindlichkeit, die Schuld des Denunciaten durch den Beweis seiner Denunciation darzuthun (§. 10 oben) eben so wenig, als es mit erfolgter Absolution des Denunciaten die Rechte vernichtet, welche ihm aus der falschen Angabe des Calumnianten zustehen: — „Strenge muß der Richter gegen einen solchen Ver-„läumder verfahren, der Unwahrheiten ins Publicum bringt. Die Beleidigung „wird durch die allgemeine Verbreitung vergrößert, und die Gerichtshöfe sind „daher um so mehr verbunden, sich des Verläumdeten ernstlich anzunehmen, „wenn die Wahrheit der öffentlichen Nachrede nicht erweißlich ist. Es muß „auf das Ganze des geschehenen Unrechts sowohl, als auf jede besondere Art „der einzelnen Beleidigungen und deren Folgen Rücksicht genommen werden."

Weber am angef. Orte 2. Abtheil. Seite 209.

Die Generaluntersuchung

6) Welche der v. Hornthal veranlaßte, führte meine Dispensation (§. 12 oben) herbei; diese an sich ist freilich nicht herabwürdigender Natur, aber sie wurde in den Augen des Publicums leicht mit Suspension verwechselt, und warf den nachtheiligen Schein auf mich, als wenn die Beschuldigungen des v. Hornthal in sich selbst schon so wahrscheinlich wären, daß ich vor geschehener Untersuchung derselben schon als verurtheilt anzusehen sey. — Wenn nun auch jetzt nach geschehener Untersuchung jene Beschuldigungen von den königlichen

Tribunalen als grundlos anerkannt sind, so ist es doch zu meiner Privatgenugthuung nothwendig, daß auch der Denunciant v. Hornthal öffentlich bekennen müsse, daß seine Angaben falsch seyen, und solche Privat-Satisfaction leiste, welche die Gesetze verlangen.

7) Durch die Freisprechung in den Unschuldserkenntnissen der königlichen Tribunäle (§. 14 und 15 oben) bin ich nicht ausreichend entschädiget, sie geben keinen Ersatz für meine Leiden, sondern erklären nur von Seite des Staats, daß die von dem Denuncianten mir öffentlich gemachten Vorwürfe grundlos seyen. — Es waren aber diese Vorwürfe so stark und die durch sie eingeleitete Generaluntersuchung so kränkend für mich, daß der Friede meines Gemüths sowohl als die Ruhe meiner ganzen Familie durch sie untergraben werden mußte. Mehrere Jahre an meinem Leben hat mir dieser Gram geschadet, wenn er auch meinen Körper nicht gänzlich aufzureiben vermochte, weil mein reines Bewußtseyn die freßende Schärfe der Schmähungen linderte.

Jeder treue Staatsdiener fühlt gewiß das Natürliche dieser Folgen, und sie begründen vollkommen mein Recht, den Urheber derselben deßhalb in Anspruch zu nehmen.

8) Dadurch, daß das Untersuchungsgericht seine Pflicht erfüllt, Verbrechen, die ihm zur Anzeige kommen, zu untersuchen, hebt es nie die Obliegenheit des Denuncianten auf, diese nach §. 10 oben zu beweisen, eben daher auch nicht die Privatgenugthuung und den Schadensersatz, der aus einer solchen nicht erwiesenen Denunciation entspringt.

Der Calumniant v. Hornthal ist auch

9) so unverschämter Natur, daß er sich in seinem letztern Appellationslibelle oder seiner sogenannten Beschwerden- und Nullitäts-Ausführung, welche er am 29. April 1817 bei dem Oberappllationsgerichte des Königreichs Baiern eingereicht hat, und worüber das bestätigende oberstrichterliche Erkenntniß in der Hauptsache den 22. Jenner, und publicirt den 23. Februar 1818 (§. 15 oben) erfolgt ist, nicht scheute, wiederhohlt zu behaupten:

„daß seine dem gh. Hofgerichte gemachte Mittheilungen wahr wären"

Dieser Auftritt beurkundet

10) das ungerechte Benehmen des Denuncianten zur fortzusetzenden Verletzung meiner Amtsehre, stellt ihn dieses bösen Willens fähig dar, und bescheiniget seine wirklich noch besitzende Absicht, welche derselbe zur Herabwürdigung meiner Dienst-Functionen aus bloser Rache begangen hat; dadurch bestätigte er

11) seine durch die Erkenntnisse der königl. Gerichtshöfe als grundlos ausgesprochene verschiedenartige Unbilden noch einmahl und gab dadurch selbst das Zeugniß von sich, daß er die Gesetze des Rechts zu verhöhnen gewohnt sey, weswegen er um so mehr meine gesetzliche Bitte rechtfertiget, die öffentliche Erklärung mit der ästimatorischen Klage zu cumuliren;

Hofacker in princip. jur. civ. rom. germ s. III. edit IIdae §. 3026. „cum. actione recantatoria recte cumulatur „aestimatoria"

Diese rechtmäßige Bitte besteht denn darin;

1) Den Denuncianten v. Hornthal wegen seiner nicht erwiesenen schimpflichen Angaben anzuhalten, in drey allgemein gelesenen öffentlichen Blättern zu erklären, daß alle seine gegen mich vorgebrachten Denunciations-Puncte grundlos seyen;

2) ihn für schuldig zu erkennen, alle mir durch diese veranlaßte Generaluntersuchung und ihren Folgen zugegangene Schäden zu ersetzen, und diese Kosten zu vergüten, welche aus dieser Genugthuungsklage erwachsen werden,

3) ihn zur Zahlung einer Summe von 5000 Ducaten schätzungsweise zu verurtheilen, welche ich zum Besten einer frommen Stiftung zu verwenden gedenke,

Hierüber ꝛc.

Königl. Kreis- und Stadtgerichts

gehorsamster Diener,

Johann Heinrich Stepf.

Zahl 1.

Insin. den 1. May 1813.

Im Namen ꝛc.

Dem gh. obersten Justizrathe Stepf bleibt auf seine Erklärung vom 6. d. M. andurch unverhalten — daß eine generelle Vernehmung desselben über die ihm, hinsichtlich der in der v. Lichtensteinischen Debitsache bei dem k. b. Appellationsgerichte zu Bamberg erstatteten 5 Vorträge gemachten Beschuldigungen nicht umgangen werden könne, nachdem Ob. Justizrath Stepf selbst eines Theils wiederhohlt auf Genugthuung von Seite des Ob. Justizrathes Hornthal und Bestrafung desselben als Verläumders angetragen, andern Theils sich erbothen hat, in dieser Sache Aufklärung zu geben; — daß sonach diese Vernehmung — und zwar bei der wieder geschehenen Reclamation der besagten Debitacten durch das k. Appellations-Gericht zu Bamberg — und der Nothwendigkeit, diesem Antrage demnächst zu entsprechen — unverzüglich statt finden werde.

Decretum. Würzburg am 28sten des Aprils 1813.

Großherzogl. Hofgericht

H. v. Heß.

Kiliani.

Zahl 2.

Publicirt den 18ten Juli 1813.

Erkenntniß

Se. Königl. Majestät erkennen in der Perhorrescenzsache des Ob. Justizrath v. Hornthal zu Bamberg wider den Ob. Justizrath Stepf zu Würzburg zu Recht:

daß eine generelle Vernehmung des Ob. Justizrathes Stepf über die ihm hinsichtlich der in der v. Lichtensteinischen Debit-Sache bei dem k. Appellations-Gerichte zu Bamberg erstatteten fünf Vorträge gemachten Anschuldigungen nicht statt finde, sondern daß derselbe auf Verlangen des gedachten k. Appellations-Gerichtes, als der nunmehr competenten Behörde, über die, diesem Gerichte etwa zweifelhaft scheinenden Punete blos schriftliche Aufklärung zu geben habe, der Kosten-Punct bleibt einstweilen ausgesetzt.

München den 28ten Juni 1815.

Appellations-Gericht des Königreichs Baiern.

Graf von la Rosée, Präsident;

Secr. Fränkl.

Zahl 3.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs.

Publ. den 17. Jänner 1817.

Erkenntniß

In der General-Untersuchungs-Sache wider den Ob. Justizrath Johann Heinrich Stepf zu Würzburg wegen angeschuldigter actenwidriger Vorträge, Verletzung der Amtsverschwiegenheit und anderer Dienstvergehungen, erkennt das hiezu specialiter beauftragte k. Appellations-Gericht für den Mainkreis als Criminalgericht den ergangenen Acten gemäß für Recht:

daß die wider den Denunciaten eingeleitete Untersuchung in Betreff aller und jeder Denunciations-Puncte, wie hiermit geschieht, definitiv aufzuheben, der quiescirende Ob. Justizrath v. Hornthal aber als Denunciant sämmtliche in dieser Untersuchung ergangene Kosten und baaren Auslagen allein zu tragen schuldig;

Bamberg den 20ten December 1816.

Königl. Appellations-Gericht des Mainkreises.

Frh. v. Seckendorf,

Oertel.

Zahl 4.

Publicirt den 23. Febr. 1818.

Erkenntniß

Se. Königl. Majestät erkennen in der General-Untersuchung-Sache wider den Ob. Justizrath Johann Heinrich Stepf zu Würzburg, wegen angeblich actenwidriger Vorträge, zu Recht:

daß der Ob. Justizrath v. Hornthal die in dieser Untersuchung ergangene Kosten und baaren Auslagen zu tragen nicht schuldig sey, und das k. Appellations-Gericht des Obermainkreises nunmehr rücksichtlich der Untersuchungs-Kosten das weitere Rechtliche zu verfügen habe;

München den 18ten Jänner 1818.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern.

Graf v. Arco, Präsident,

Secr. Fränkl.

Zahl 5.

Erkenntniß

In der General-Untersuchung wider den Ob. Justizrath Johann Heinrich Stepf zu Würzburg, wegen angeblich actenwidriger Vorträge rc. in dem Baron v. Lichtensteinischen Debitwesen, jetzt den Kosten-Punct betr., erkennt das k. Appellations-Gericht für den Obermainkreis hiermit anderweitig zu Recht:

daß die in dieser Untersuchung ergangenen Kösten bis auf die entstandenen baaren Auslagen niederzuschlagen, letztere aber dem königl. Aerarium aufzubürden seyen.

Bamberg den 27ten April 1818.

Königl. Baier. Appellations-Gericht für den Obermainkreis.

Graf v. Lamberg,

Oertel.

[stamp] BAMBERG

Verbesserungen.

Seite 19 Zeile 14 von oben bei Entscheidung statt müsse — maße.
— 21 — 10 von oben bei Beschuldigung statt seye er — seyen.
— 24 — 8 von unten bei Entscheidung statt (a) — c
— 32 — 13 von oben bei Entscheidung statt hab — habe.
— 33 — 15 von unten bei Entscheidung statt 1804 — 1814.
— 42 — 3 von oben bei Beschuldigung statt Vorbereitung — Verbreitung.
— 42 — 14 von oben bei Entscheidnng statt desenirt — deferirt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stepf, Johann Heinrich,

Abdruck der Genugthuungs- und Entschädigungs-Klage mit Bitte, welche den 18 ten Februar 1819 bei dem Königl. Bair. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg eingereicht worden ist, in Sache des k. b. obersten Justizrathes Johann Heinrich Stepf in Würzburg, dermalen zu Kitzingen am Mayn, gegen den k. b. obersten Justizrath und ersten Burgermeister zu Bamberg, Herrn von

Bamberg 1819

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.J.pr.q.4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11711475-1